Germ. sp.
336
z

5306 E
Germ 570

Urkundliche Nachrichten

von der durch den

Magistrat

zu

Nürnberg

neuerlich ausgeschriebenen

Kopfsteuer

und

den darüber entstandenen

Bewegungen.

1786.

Germ. sp. 336 z

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Um von den gegenwärtigen Bewe-
gungen in Nürnberg eine ächte
und der Wahrheit gemässe Notiz erlan-
gen zu können, hat man die bißherigen
schriftlichen Verhandlungen, vollständig
zu sammlen und durch einen richtigen
Abdruck mehrers bekannt zu machen,

nicht für undienlich erachtet. Man wird auch mit demjenigen was weiters in dieser Sache erscheint, auf gleiche Weise fortzufahren nicht ermangeln.

Nro. 1.

An Einen Hochlöblichen Rath
unterthänig gehorsamstes
Vorstellen und Bitten
wegen
der in Vorschlag gekommenen
Extra-Steuer
unser
der innen benannten
Marktvorsteher und Marktadjuncten *).

P. P.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß Euer rc. gefallen möge, die den 30. Sept. an die Genannte des größern Raths ergangene Oberherrliche Eröffnung **) wegen einer neuen Steuer, uns gebetener massen abschriftlich mitzutheilen, haben wir bis anhero anstehen lassen, die uns derwegen vorbehaltene schriftliche Aeusserung und Vorstellungen devotest zu überreichen; Da wir aber unter den 25. October bey der angestellten Conferenz,

*) Wurde den 13. Dec. 1785 an Herrn Burgermeister von Tücher Wohlgeb. übergeben.

**) Geschah blos mündlich.

ferenz, den förmlichen Abschlag unserer Bitte vernehmen mußten, (welcher uns um so unerwarteter war, als wir bey diesem unserm rechtlichen Petito auf klaren und ausdrücklichen Innhalt des höchstverehrlichen Heil. Röm. Reichs Conclusi de dato 31. Mart. 1735 uns fundirt haben) so sehen wir uns nun vermüßigt, ohne die Mittheilung jenes neuerlichen Steuervortrags, einstweilen mit unsern nothgedrungenen Gegenvorstellungen und Vorschlägen hervorzutreten, und zugleich unterthänig und angelegentlichst zu bitten, daß Euer ꝛc. dieselben, bey dem so auffallend an den Tag gelegten Nothstand des Aerarii dießmal hoher landesväterlicher Beherzigung zu würdigen, und auf deren würklichen Ausführung eifrigern Bedacht zu nehmen, gnädig geruhen wollen, als es bishero bey so vielen gutgemeinten und practicablen Vorschlägen geschehen ist.

So wenig wir dadurch dem einer hohen Obrigkeit schuldigen Respekt (als welcher uns vielmehr allzeit heilig seyn wird) zu nahe zu treten gesonnen sind; eben so wenig werden Hochdieselben uns verdenken können, wenn wir bey der allgemeinen Noth und den vor uns habenden traurigen Aussichten nicht still schweigen, sondern uns

uns vor Gott und unserm Gewissen verbunden halten, als Bürger einer freyen Reichsstadt freymüthig zu reden, und alle unsere Kräften aufzubieten, unser, unserer Mitbürger und Nachkommen Wohl zu befördern, und den gänzlichen Ruin des allgemeinen Wesens so viel an uns ist, abzuwenden. Euer ꝛc. werden es also nicht ungnädig bemerken, wenn wir vordersamst wegen der denen Genannten des größern Raths zustehenden Gerechtsamen, die uns vorgelesen so betittelte Intimation etwas näher betrachten, und unsere Gedanken darüber offenherzig entdecken.

Ohne Hochdieselben mit Weitläuftigkeiten zu ermüden, bitten wir nur den jährlichen Vortrag bey der feyerlichen, schon mehr als ein Seculum fortdaurenden, aber doch immer freywilligen, und von Jahr zu Jahr durch das versammelte löbliche Genannten-Collegium erst zu bestimmenden Losungs-Abgabe, gegen jene Intimation zu halten, und Hochgeneigt zu erwägen, ob wir bey den dießmal gewählten Ausdrücken und Aeusserungen, daß ein Hochlöbl. Rath eine neue Steuer bereits decretirt habe, daß Hochdieselben sich bey allen Losungsvorträgen eine Extra-Steuer vorbehalten haben, und solche

Extra-Steuer zu decretiren wann es nöthig wäre, Hochdenenselben auch allezeit per vota majora wäre überlassen worden, daß man die Genannten habe fodern lassen, nur um ihnen das anzuzeigen und Vorschläge zu hören, wie etwan für jetzt oder künftig, die Bürgerschaft einer Extra-Steuer überhoben bleiben könnte, uns acquiesciſern können? Denn da wir uns bey so vielen Losungsvorträgen nicht entsinnen können, daß wir nur einmal wären gefragt worden; ob einem Hochl. Rath auch die allenfallsige Decretirung einer Extra-Steuer von uns überlassen werden wollte, vielmehr die Umfrage, und mithin auch die Vota des löblichen Genannten-Collegii jedesmal bloß auf die Bestimmungen der Losungs-Abgabe für das nächste Jahr ihren allgemeinen Bezug gehabt haben, worauf wir leider bey der erfolgten Publication hören müssen, daß Hochdieselben sich eine solche vorbehalten, so erstaunten wir billig über die uns unbegreifliche Aeusserung, daß Euer :c. die Erhebung einer Extra-Steuer vorhin bereits per vota majora wäre überlassen worden.

Aus tiefschuldigem Respect wollen wir diesen von uns wohlbemerkten Ausdruck einem bloßen Mißverstand zuschreiben; wünschten aber, daß so wie bey Rathswahl, also auch bey Losungs-

Publi-

Publication die allerseitigen Vota vorgelesen würden, da diese Vota im letzten Fall für das Beste der Bürgerschaft nicht weniger wichtig als im ersten sind. Dieß zwar nicht ohne Grund vorausgesetzt, so wächst unser Erstaunen, wann wir vernehmen, daß vor Versammlung des löbl. Genannten-Collegii, vor erforderten, und also noch mehr, vor ertheilter Einwilligung oder Votis der Genannten, eine ausserordentliche Steuer bereits decretirt und der Gegenstand unserer Zusammenforderung, nur uns dieß anzuzeigen, ist. So deutlich Euer &c. durch die Losungsvorträge anerkennen, daß, nach der hiesigen Verfassung bey Auflagen und andern wichtigen Fällen und Unternehmungen, Vota und Einwilligung der Genannten des größern Raths nöthig sind, und zwar das Votum erst einem Hochlöbl. Rath die völlige Gewalt zu Ausführung solcher Entschlüsse geben müsse, so unwidersprechlich ist es auch, daß bey einer gewöhnlichen und neuen Auflage Vota müssen gesammelt werden, und sich nach obigem Vorgeben jener bloß gelegenheitlichen Erwähnung des Bedürfnisses einer Extra-Steuer (worinn aber weder in der Umfrage noch im Votiren Rücksicht genommen worden) keineswegs bezogen werden kann.

Und hier können wir dießmal zuverläßig behaupten, daß bey dieser intentirten neuen Auflag ein Hochlöbl. Rath, wo nicht alle, doch die mehrsten Vota gegen sich habe, folglich auch eine neue Steuer schon aus diesem Grund nicht statt finden kann; Fragen wir aber weiter nach denen Beweggründen zu Anforderung einer Extra-Steuer, so hören wir das nemliche was wir schon so viele Jahre in den Losungsvorträgen vernehmen mußten; nemlich, die Einnahme weit übersteigende Ausgaben, oder welches einerley ist, den gänzlichen Verfall des Aerarii, uns zur Ursache vorlegen, ohne daß wir in einem so langen Zeitraum die geringsten ernstlichen und wirksamen Anstalten bemerket hätten, der nothleidenden Bürgerschaft ihre Lasten zu erleichtern, und vielmehr durch Einschränkung- und Verminderungen der Ausgaben, als durch immer höher steigende neue Auflagen das Aerarium wieder empor zu bringen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Theurung, Ueberschwemmung, ungeheure Zinszahlungen, Processe und andere Umstände, welche als Ursachen des Verfalls angegeben werden, dem Aerario nicht vortheilhaft seyn konnten oder können; Allein, hat

1) bey der Theurung das Aerarium allein, oder das ganze Publikum gelitten? Ist nicht ein großer Theil der Burgerschaft dadurch auf immer in das größte Elend und an den Bettelstab gebracht worden? haben wohl diejenigen, die damals das Elend nach ihrem Vermögen zu mindern suchten, das, was sie patriotisch aufopferten seitdeme wieder erwerben können? Und ist es billig, daß sie nun mit doppelten Ruthen geschlagen werden sollen? Und woran lag die Schuld, daß diese Theurung so überhand nahm? 25000 Simra Getraid braucht unsere Stadt ohngefehr jährlich, zwey Jahre druckte uns die Theurung, sollten Euer :c. in Gott ruhende Vorfahren im Regimente sowohl, als Hochdieselben selst, nicht für solche betrübte Zufälle weißlich gesorgt haben? Sollten sie nicht einen hinlänglichen Vorrath an Getraid auf solche Zeiten aufgesparet haben? Unmöglich können wir uns bereden, daß nicht circa 50 bis 60000 Simra Getraid sollten auf den sämmtlichen Getraidböden vorräthig gewesen seyn, als so viel ungefähr in den für die Stadt und Burgerschaft so harten zwey Jahren nöthig gewesen wären? Wäre es aber nicht, wo sind sie

 hinge-

hingekommen? sollte der Vorrath ohne Noth, und ohne Rucksicht auf einfallende Theurung zu nehmen, zu Geld gemacht worden seyn? Was konnte die Bürgerschaft dafür, warum sollte sie fremde Schuld tragen? Hat sie nicht schon aus eben dem Grunde genug leiden müssen? Eben so ist

a) die Ueberschwemmung nicht allein, vielleicht zum geringsten Theil dem Aerario zur Last gefallen. Bey der von wahren Patrioten vorgenommenen Privat-Collecte hat sich der außerordentliche Schaden, den ein Theil unserer Mitbürger erlitten hatte, so gezeigt, daß wir, wenn wir noch die Summa dazu nehmen, die andere Personen, deren Stand es nicht erlaubte, an einer solchen Collecte Theil zu nehmen, in der Stille verschmerzen, gewiß obige Behauptung für erwiesen annehmen können. Und da folglich jeder entweder in der Ueberschwemmung selbst unmittelbar betroffen worden ist, oder doch nach seinem Vermögen zur Erleichterung der Verunglückten beygetragen hat, mithin hiedurch an dem Unglück seiner Mitbürger freywilligen Antheil genommen hat; so wäre es gewiß äusserst hart, ihn die Last jenes Unfalls

nochmalen fühlen zu lassen, indem es ohnedieß keine unbillige Voraussetzung ist, daß Oeconomia publica so wie privata auf mögliche Unglücksfälle gerüstet seyn sollte. Sollten wir also hier abermals doppelte Last tragen? und nicht mit Recht verlangen können, daß das Aerarium, so wie viel einzelne Personen, seinen Schaden für sich tragen könne.

Die ungeheuern Zinszahlungen, womit das Aerarium beschwert ist, so wie die häufige vielleicht nicht immer schlechterdings unvermeidliche, oft auch das allgemeine Wohl der Bürgerschaft wenig interessirende Processe, sind wohl eine noch wichtigere Ursache von dem Verfall desselben, als jene von Gott verhängte Unglücksfälle. Beede Umstände beklagen wir als wahre Patrioten; allein ist es nicht schon äusserst betrübt, daß wir nun schon 28 Jahre aus diesen Gründen die unerträglichste, und in einer freyen Reichs-Stadt Exempelloseste aller Abgaben, die doppelte Losung abtragen müssen, daß wir in dieser langen Zeit mit unsern dringendsten Bitten, und auf Einschränkung der Ausgaben zielenden Vorschlägen, niemalen erhört worden sind? Soll die arme Burgerschaft hier, und bey denen Processen aber-

 mal

mal fremde Schuld tragen? Seit 20 Jahren hieß es, hat sich ein Hochlöbl. Rath eine Extra-Steuer vorbehalten: Eine Extra-Steuer noch über die doppelte Losung, das sey Gott geklagt! Und ist eine solche Steuer wohl das Mittel, dem Aerario aus dem Grunde zu helfen, oder ist es nur ein Palliativ? Leider müssen wir das letztere behaupten; dann ist jetzt die Summa der Zinsen schon ungeheuer, und soll die Steuer das Mittel seyn sie zu tilgen, was wird künftiges Jahr für ein Mittel da seyn, diese Ausgaben zu bestreiten? Es muß in die Augen fallen, daß der Status aerarii nach Verfluß eines Jahrs wieder gerade der jetzige, wo nicht gar ein schlimmerer seyn wird. Also ist nicht geholfen, sondern die Bürgerschaft wird vergeblich zu Grunde gerichtet.

Was die Processe anbelangt, so gehen wohl die wenigsten die Stadt, sondern das Land an. Ist aber der Nutzen, den die Stadt von dem Lande hat, so groß, daß sie dessen Last tragen soll? sollten nicht vielmehr die Revenüen der Landschaft, von dem Belang seyn, daß nebst Ueberschuß auch ihre Processe davon könnten bestritten werden? Erfahrne und in Gott ruhende Regenten unserer Stadt haben selbst versichert, daß unsere

Stadt

Stadt glücklich wäre, wenn ihr Territorium nur bis an die Schanzen gienge; Und wir finden dieß gegründet, und durch die tägliche Erfahrung bestättiget.

In wie viel kostbare Processe ist nicht unsere gute Stadt wegen des Landes schon verwickelt worden, die, wenn sie auch gewonnen worden sind, doch nicht den geringsten Nutzen hatten, weilen es an der Execution fehlte; Wie viele Processe sind nicht zu schulden kommen, welche privati, die sie anfiengen, hätten ausführen sollen, ohne daß das Aerarium und Publikum mit zur Contribution wäre gezogen worden? Sind nicht die Ursachen mancher Processe so, daß sie des Proceß Kosten nicht verdienen? treffen sie nicht oft alte Gerechtigkeiten an, die dem Staate in 100 Jahren das nicht eintragen, was in einem Jahr nur die Proceßkosten ausmachen? was gehen der Bürgerschaft verschiedene Processe an, die wir nahmhaft machen könnten, die viel Geld gekostet, nichts genutzt, und doch dem Aerario zur Last gefallen sind? Wie viel Privatprocesse giebt es nicht, bey welchen die wenige Steuer, die die dergleichen Processe verursachenden Unterthanen entrichten, mit den schweren Kosten in keinem

nem Verhältniß stehen? Sollte denn nicht dergleichen billig wie bey der Ritterschaft aus eigenen Mitteln bestritten werden? Wir sind gar nicht in Abrede, daß ein Hochlöbl. Rath nicht bey denen, dessen Jura ohnmittelbar betreffenden Processen recht haben sollte, wie zum Beyspiel bey dem Wegbau und mehr andern Territorial-Streitigkeiten; allein, wenn auch Hochdenselben an den höchsten Reichsgerichten Recht gesprochen wird; wo bleibt die Execution? Gehet nicht fast mehrentheils Gewalt für Recht, und ist nicht hingegen beym unglücklichen Ausgang eines Processes für unsere minder mächtige Stadt die kostbarste Execution das nächste und gewisseste? Möchte es also nicht vortheilhafter für das gemeine Wesen seyn, durch einiges Nachgeben, Vergleich, Aufopferung und dergleichen einen Proceß ab ortu zu vermeiden, als alles mit vollem Ansehen, jedoch beym Mangel einiger Macht, und Höchstrichterlicher Executions-Hülfe gleichwohl fruchtlos durchsetzen zu wollen? Schwerlich wird durch ein kluges Nachgeben so viel verlohren werden können, als nur ein einziger Proceß kostet. Leider! ist es zu beklagen, daß man jene Zeiten, da die beeden Brandenburgische Häuser noch Succeßion hatten, und dabey so manche

schickliche Gelegenheit zu Accordirungs-Abschneidung aller Processe fruchtlos vorbey streichen ließ.

Von solchem Patriotismus beseelt, flehen wir Euer ꝛc. an, und hoffen es von Hochdero Klugheit und erleuchteten Einsichten, daß Hochdieselben ein solches heilsames Geschäft wieder in Gang zu bringen geruhen wollen, die vor uns habende traurige Aussichten berechtigen uns besonders zu diesem Wunsch, und wir werden nicht erst nöthig haben, Euer ꝛc. die manchfaltigen Beweggründe deswegen en detail vorzutragen.

Die Reichs- und Kreis-Praestanda sind freylich bey der Lage worinn sich unsere Stadt gegenwärtig befindet, das heißt: bey so sehr verminderter Volksmenge und so sehr gesunkenen Gewerbe und Handel, auch eine druckende Last des Aerarii. Sollte aber durch Schonung des Kreises in andern Puncten, und durch die Gnade Kaiserl. Majestät darinnen nicht ebenfalls eine Erleichterung für die Zukunft, und ein beträchtlicher Nachlaß an Kreis-Rückständen bewürket werden können? Bey diesen nun kürzlich berichteten Ursachen am Verfall des Aerarii, wobey wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere Gedanken

gesagt

gesagt haben, bleibt uns noch übrig auch patriotische Vorschläge zu Aufnahme desselben zu thun: daß diese aber unmöglich auf Vermehrung der Auflagen abzielen werden, werden Euer ꝛc. bey landesväterlicher Beherzigung des unverkennbaren gegenwärtigen Nothstandes hiesiger Stadt von selbst zu ermessen geruhen. Wir würden auch nicht diejenigen Patrioten seyn, wie wir uns allzeit zu zeigen bemühet haben, wenn wir zu neuen Lasten beystimmen wollten; Nein, es ist vielmehr unsere Pflicht zum Gebrauch und besserer Anwendung der noch habenden innerlichen Kräfte und Mittel zu rathen, und dadurch sowohl das Aerarium von dem drückenden Capital, als auch die Burgerschaft von ihren schweren und unerschwinglichen Lasten befreyen zu können, und zu diesen Mitteln nehmen wir;

A) als in der Stadt.

1) Die Verkaufung des in der Peunt stehenden schönen Brunnens, so wie

2) das kostbare Zeughaus, entweder an große bemittelte Höfe, oder, bey gegenwärtigem Mangel an Messing, was zum Theil die großen unbrauchbaren Kanonen sind, an die hiesigen Rothgießer.

3) Zwei-

3) Zweifeln wir nicht, daß auch aus denen kostbaren Meßgewändern, welche sich zu dem protestantischen Gottesdienst ohnehin nicht schicken, was nahmhaftes sollte können gelößt werden.

4) Vielleicht ist auch manches publique Gebäude entbehrlich und könnte zu Geld gemacht werden; Hauptsächlich aber

5) unterstehen wir uns zu fragen, ob nicht die Stadtgefälle für das Aerarium ergiebiger eingerichtet werden könnten, nicht wie wir schon oben bemerkt, daß das Publikum mit mehrern Abgaben beschweret werde, sondern durch Einziehung und verbesserte Einrichtung, ja sogar wie wir nicht ohne Grund vermuthen, durch Verminderung verschiedener Abgaben, dann so glauben wir, würde

a) das Umgeld von Bier und Wein weit mehr ertragen wenn es herab gesetzt würde, (da uns bey demselben ohnehin cessante causa noch immer effectus oder der Kriegsaufschlag drückt) und zu exacter Eintreibung und Verhütung der, vielen Unterschleife, würksame Anstalten getroffen würden; dann daß bey diesem Stadtgefälle manche Mißbräuche zu schulden kommen

men mögen, wollen wir zwar jetzo gerade nicht behaupten, doch dürfen wir es muthmassen, und bey näherer Untersuchung möchte sich unsere Vermuthung nicht ungegründet finden. Euer ꝛc. werden es uns auch nicht ungnädig bemerken, wenn wir in Ansehung der Klagen, die wir bey den jährlichen Losungsvorträgen hören, daß Umgeld, Zoll-Einnahm und dergleichen Gefälle, sich immer mehr vermindern, unsere Gedanken oder Verwunderung darüber bezeigen, daß immer noch die gleiche Anzahl Officianten bey dergleichen Aemtern unterhalten wird; So wie wir in unsern Handlungen bey weniger Geschäften auch weniger Leute gebrauchen würden, und dadurch auch mehrere Ausgaben vermeiden müssen, eben so billig wäre auch, eine solche Einschränkung bey Aemtern, und würde wenigstens schon lange nach und nach haben können eingeführt werden. Wir können nicht läugnen, daß wir das Umgeld und Kelleramt für überflüssig ansehen, und glauben, daß ein einiger, der Schau noch zugegebener Bedienter, diese ganze Einnahm besorgen könnte.

könnte. Eben so sollte es unseres Erachtens auch Mittel geben, das so häufige Hinauslaufen der Bürgerschaft in fremde und verbotene Orte zu verhindern, und dadurch unserm weit gesündern Stadtbier mehr Absatz, dem Umgeld mehr Einnahme zu verschaffen. Allein es müssen auch gewisse Personen, die über Zucht und Ordnung, und Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle wachen sollten, die Finger von den Augen hinweg zu thun, angehalten, und ihnen nicht mehr erlaubt werden, dergleichen Uebertretern gegen eine jährliche Abgabe gleichsam Freybriefe zu ertheilen.

b) Der Aufschlag auf das Getraid würde ebenfalls durch Herabsetzung, etwas nahmhaftes abwerfen müssen, und dadurch sowohl publicum als aerarium gebessert werden, da schon einmal die Erfahrung zeigte, daß es bey Herabsetzung von 16 Batzen auf 10 Batzen, über 1700 fl. mehr abgeworfen hat. Ueberhaupt verdienet hier alles, was das löbliche Becken-Handwerk deswegen ohnlängst ad protocollum gegeben hat, eine genaue Beherzigung und Ausführung.

c) Was die Losung als die Haupt-Revenue anbelangt, so ist die Frage: ob nicht ein anderer Modus Collectandi als der bisherige, dem Aerario zuträglich wäre. Daß hiebey auf bürgerliche Freyheit Rücksicht genommen, und so wenig als die Losung es ihrem Ursprung nach ist und seyn soll, ein neuer Modus zum Onere perpetuo gemacht werden müßte, versteht sich unsers Erachtens nach, ohnehin.

d) Sollte dann nicht die Verpachtung des Waitzen-Bräuhauses eines von den vorzüglichsten Hülfsmitteln seyn, dadurch dem Staate könnte geholfen werden? Wir sehen ja an dem Gräflichen Bräuhause zu Farrenbach, was dieses durch richtige Behandlung eingetragen hat; Und eben so nutzbar könnte unser Waitzen-Bräuhaus auch gemacht werden.

e) Die Versetzung der Universität Altdorf in hiesige Stadt, würde sicher auch mehr Lebhaftigkeit in dieselbige bringen und den Erwerb befördern, auch viele leer stehende Häuser brauchbar machen, dadurch aber dem Aerario ungleich nützlicher werden, als

sie es jetzt ist. Dessen gar nicht zu gedenken, daß ihr, der Universität selbst, durch diese Veränderung aufgeholfen und ihr alter Flor wieder hergestellt werden könnte.

f) Unter die Mittel zur Ersparung rechnen wir besonders als das vorzüglichste, wenn man so manche überflüssige Pfarr- Schul- und Beamtenstellen zum Theil eingehen liesse, da die Zahl der hiesigen Geistlichen der Volksmenge ohnehin nicht angemessen ist, und bey unsern Aemtern etwan verschiedene zusammen gezogen werden könnten.

g) Die Bemühungen, diejenigen auswärtigen Handwerksleute, von denen die hiesigen Manufacturisten Waaren nehmen müssen, in die Stadt zu ziehen (wobey aber die Sorge, daß das löbliche Rügeamt, so wie die Handwerkszünfte selbst, keine Hindernisse in den Weg legen dürften, ganz billig seyn würde) würde unsere Stadt eben als wenn man sich bemühte fremde Capitalisten, die ihr Geld hier verzehrten, herein zu bringen, zu großer Aufnahme gereichen. Was

B) das Land anbelangt, so könnten

1) Die dem Aerario gewiß nicht zuträglichen Pflegen eingezogen, und die dazu geschlagenen Grundstücke verkauft und vererbt werden; so wie Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf von Anspach die Oberamts-Stellen ebenfalls eingehen läßt. Der Vortheil dabey ist zu sichtbar, als daß er nicht sollte benutzt werden können.

2) Würde die Verpachtung oder Vererbung des Dutzenteichs sicher dem sinkenden Aerario mächtig unter die Arme greifen, so wie

3) die Verpachtung der Wegzölle ebenfalls weit mehr als der gegenwärtige Modus abwerfen würde, wie wir ja die Beweise bey anderen Herrschaften vor Augen sehen. Ob nicht auch verschiedene Producte vorhanden wären, die bey besserer Benutzung auch mehr eintragen würden, lassen wir auf nähere Untersuchung ankommen.

Dieß Hochgebohrne Herren sind unsere patriotische Gedanken und Vorschläge, die wir um so viel mehr Hochdero Erwägung und weitern Ausführung unterthänig empfehlen, als die Wohlfahrt eines ganzen Staats daran liegt. Es ist würklich schon genug, daß wir so viele Jahre her

so

so große Abgaben prästiren mußten, und viele dadurch gezwungen wurden, sich in sich selbst zu verzehren, und nun kommt auch noch der Mangel des Erwerbs, und die gänzliche Niederlage unserer Handlung dazu.

Wir werden ja beynahe überall als Stiefkinder behandelt. Alle Fürsten sperren uns ihre Lande, die Messen werden immer schlechter, die Mäute und Zölle erhöhet, der Verkäufer immer mehr, und der Käufer weniger, und was sonsten noch der Handlung, durch hohe Preise oder Abschlag der Waaren, so wie durch die sich Jahr aus Jahr ein hier aufhaltende Fremde, imgleichen durch die Wirths-Hausknechte, durch conniviren des löblichen Zoll- und Wegamts, für Nachtheil zugefüget wird.

Dieses veranlasset uns auch Euer ꝛc. hiermit freymüthig zu erklären, daß wir nicht mehr im Stand sind, eine doppelte Losung, und also noch weniger eine neue Steuer abzureichen; Und wären noch einige Wohlhabende, die etwan mehr abgeben könnten, sollten auch diese sich noch aufopfern? Und was würde es helfen? Der größte Theil unserer Einwohner steht in geringen Vermögens-Umständen, die Armuth nimmt immer

mehr überhand, da so viele Professionen darnieder liegen; es wird also von diesen wenig oder kein Beytrag zu erhalten seyn, vielmehr könnte die neue Steuer das Mittel seyn, unsere Stadt noch mehr zu entvölkern, und viele Professionisten, wo nicht auch Capitalisten, hinaus zu treiben, da besonders in den K. K. Landen die Handwerker und Fabricanten nur gar zu gerne aufgenommen werden. Wir hoffen also, daß Euer ꝛc. die Gnade haben werden, nicht allein von der projectirten Extra-Steuer gänzlich zu abstrahiren, sondern auch den Landesväterlichen Bedacht dahin zu nehmen, daß wir von der niederdrückenden Last der doppelten Losung in balden befreyet werden.

Wir bitten unterthänig nur den Nothstand der hiesigen Bürgerschaft im ganzen, und hierunter die Wittwen und Waisen, die bey zwo Losungen unendlich viel leiden, sich hochgeneigtest recht lebhaft zu gedenken, und unsere Bitte wird nicht ungerecht scheinen. Sollten wir als wahre Patrioten nicht den so oft gethanen Wunsch erfüllet sehen, daß zwischen einem Hochlöbl. Rath und der gesammten Burgerschaft das genaueste Zutrauen wieder hergestellt und befördert würde, daß nicht allein Furcht sondern auch aufrichtige Liebe

und

und Hochachtung gegen Hochdieselben durchgängig herrschen möchte. Wie uns dieses Glück befördern würde, dürfen wir nicht ausführlich sagen, daß es aber leider! nicht so ist, lehret der Augenschein. Die von uns in Unterthänigkeit gethane Vorschläge und Bitten, dem Publico und Aerario aufzuhelfen, lassen hoffen, daß sie, wann sie zur Ausführung gebracht werden, Mittel zu dem gewünschten Zweck seyn, durchgängigen Wohlstand befördern, und Euer rc. sich von jedem redlichen Patrioten unendlich gesegnet und verehrt sehen werden.

Wir bescheiden uns zwar gerne, daß an unsern gutgemeinten Vorschlägen noch manches zu verbessern und hinzuzusetzen seyn möchte; allein die Dunkelheit in der wir in Ansehung des eigentlichen Zustandes in unserer Stadt noch leben, erlaubt vorjetzt nicht, tiefer einzudringen. Sollte es indessen Euer rc. gefällig seyn, Conferenzen mit uns und andern rechtschaffenen Bürgern aus allen Ständen anzustellen, und uns nähere Aufschlüsse zu geben, so werden wir vielleicht auch noch zweckmässigere Rathschläge geben können. Wir läugnen auch nicht, daß bey unsern Vorschlägen manches Privat-Interesse zu kurz kom-

men möchte, aber da salus publica suprema lex ist, so zweifeln wir dagegen nicht, daß Euer ꝛc. als wahre Väter des Vaterlandes, zumal bey dem so weit gediehenen Nothstand und auf andere Art nicht mögliche Rettung, darüber hinweg zu sehen gnädig geruhen werden.

Noch werden Euer ꝛc. gnädig erlauben, einige freymüthige Gedanken über Luxus und Armuth in unserer Stadt, beyzubringen. Daß jener so gestiegen sey, daß er die oberherrliche Aufmerksamkeit rege gemacht, beweisen die Klagen darüber bey den jährlichen Losungsvorträgen. Aber könnten nicht endlich zu Hemmung dieses Uebels, der ungeheure Kleiderpracht sowohl, als so viele andere Gelegenheiten zum Luxus eingeschränkt und dadurch der Ruin mancher Familie verhindert werden? Ueberhaupt stehen Luxus und Armuth bey uns in einem äusserst elenden, und solchem Verhältniß, welches große Staatsmänner für ein Zeichen des wahren Untergangs ansehen. Was die Armuth anbelangt, so ist man jezt weder bey Tag oder bey Nacht, weder inn- noch ausser Haus und vor dem Thor vor betteln sicher, und die Fahrlosigkeit unter den Thoren überhäuft uns noch überdeme mit einer Menge fremder Bettler.

Die

Die Oberherrlichen Versprechungen, die bey Einrichtung des Arbeitshauses der Burgerschaft gegeben wurden, daß jeder, und auch der verschämte Bettler, versorgt werden sollte, sind bis jetzo freylich nur Versprechungen geblieben, und so viel wir wenigstens bemerken können, keineswegs noch zur Erfüllung gebracht worden. Wenn es dahero gefällig gewesen wäre, Personen aus andern Ständen dazu zuziehen, und das Armen-Institut auf einen andern Fuß zu setzen, hätte vielleicht was erspießlichers ausgerichtet, und viele überflüssige Ausgaben dabey erspart werden können. Aber so ist es damit gegangen, wie es mit mehreren gehet, das zum Nutzen des gesammten Publici dienen soll, wegen Mangel der gehörigen Einrichtung aber seines Zwecks verfehlt; nicht zu gedenken, daß auch hiebey ein zahlreiches Personale unterhalten wird.

Soll der Armuth unserer Stadt aufgeholfen werden, so ist unsers unmaßgeblichen Bedünkens nach nothwendig, daß mehrere pia corpora vereinigt, die mehresten Stiftungen zusammengeschmolzen und zweckmässiger verwendet, hauptsächlich aber solche Einrichtuugen getroffen werden, daß nicht der unverschämte Bettler alles an sich ziehe, der schamhafte, oft in großer Noth

schwebende Hausarme (der in allen Ständen unserer Stadt leider so zahlreich zu finden ist) aber, hülflos verschmachten muß.

Traurig sind bey dieser Gattung Armen, die Erfahrungen die der Menschenfreund, der seinen leidenden Bruder im Verborgenen aufsucht, hier machen muß. Daß Industrie und Fleiß auf das höchste, durch die vielen Stiftungen unserer Stadt, und durch deren Einrichtung gehindert wird, beweisen die täglichen Exempel; Bey so vielen Stiftungen unserer Stadt und gehöriger Einrichtung derselben, überdem bey Aufsuchung und Anwendung aller Theile der Industrie, sollte es unsers Erachtens kaum möglich seyn, daß ein brodloser Armer gefunden werden könnte.

Nur unter mehrern Mitteln den Armen Arbeit und Brod zu verschaffen, rechnen wir die Bedürfnisse der hiesigen Cotton-Fabrique. Von diesem patriotischen Unternehmen liegt es klar am Tag, daß dasselbe weder aus dem Arbeitshause, noch von andern so vielen arbeitlosen Personen, bey uns mit dem nöthigen Gespinste und andern Handreichungen gefördert wird, sondern sich auswärts versehen muß.

Was hindert uns, dem Exempel der Stadt Augsburg in ihren Armen-Anstalten zu folgen?

Wir hätten gewiß die Mittel in den Händen, eine solche allgemeine Versorgung noch weit besser ins Werk zu richten. Wir bitten deswegen unterthänig, auch auf diese Vorstellung hohe Rücksicht zu nehmen, und wir erbieten uns auch die Ausführung derselben mit allem patriotischen Beyrath zu unterstützen und beförden zu helfen. Ueberhaupt empfehlen wir nochmals unterthänig und angelegenst, alles hier von uns als Genannte des größern Raths, in Beziehung auf unsere unter den 30. Sept. gegebene Erklärung, vorgetragene, zu gnädiger Erwägung und Ausführung, und versichern, daß wir, so wie für das gemeine Beste patriotisch beseelt, auch gegen Hochdieselben mit unveränderlicher Treue und Hochachtung immerfort verharren werden

treugehorsame

Durch einen von uns selbst verfaßt.

Joh. Wilhelm Pflüger.	Johann Georg Pflüger.
Joh. Georg v. Scheidlin.	Math. Bäumler in Vollmacht Silber.
Jacob Muscat.	
Joh. Fried. Hermann.	Karl Gottf. Kießling.
Gottfried Kießling.	Johann Jac. Reigel.
Joh. Fried. Bachmaier.	Joh. Jac. Herzogenrath.
Johann Mohrhardt.	Joh. Zach. Lozbeck.
Joh. Wolfg. Keßler.	Aug. Mart. Kießling.
Hier. Fried. Silber.	Just. Christ. Kießling.

Nro. 2.

Nro. 2.

Es hat Ein Hochlöblicher Rath bereits bey der unter dem 29. Decemb. 1784 publicirten Oberherrlichen Resolution wegen der für das vergangene 1785ste Jahr zu entrichten habenden gedoppelten Losung den respective Herren Genannten des größern Raths, als dem Ausschuß der lieben Bürgerschaft, zu erkennen gegeben, daß auch in diesem Jahr so wenig, als in den vorhergegangenen, mit einer gedoppelten Losung und den noch übrigen öffentlichen Gefällen, die Größe und Menge der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben bestritten, vielweniger dem Aerario, oder den löblichen Aemtern, (welche schon geraume Jahre her, um nur die liebe Burgerschaft mit einer schon längst erforderlich gewesenen, und, wie aus den Losungs-Publicationen von Ao. 1773, 1774 und folgenden Jahren erinnerlich seyn wird, bestimmt und ausdrücklich vorbehaltenen ausserordentlichen Anlage so lang, als möglich, zu verschonen, den Ersatz der, die Einnahmen so sehr übersteigenden Ausgaben übernehmen müssen) diese unerträgliche Last, ohne größten Nachtheil des Publici, ohnmöglich länger aufgebürdet werden

den könne, und solchemnach, da die bisherigen Quellen keineswegs mehr hinlänglich, noch zu den vervielfältigten Erfordernissen ergiebig oder nur proportionirt genug sind, die unumgängliche Nothdurft erfordere, endlich einmal, so ungerne man auch daran komme, zu den längst vorbehaltenen ausserordentlichen Mitteln zu greifen, das schon ohnehin genugsam entkräftete Aerarium bey den ohne Aufhören sich immer mehr anhäufenden ausserordentlichen Ausgaben auch mit einem ausserordentlichen Zufluß nothdürftig zu unterstützen.

Nun ist zwar Hochlöblich gedachtem Rath, als einer das Wohl und Weh der lieben Burgerschaft immer vor Augen habenden und tief beherzigenden Obrigkeit, nicht unbekannt, in was für einem betrübten Verfall die hiesigen Commercien, Manufacturen und Gewerbe sich auf der einen Seite befinden, und wie dargegen auf der andern Seite die Theurung derer Victualien und übrigen zur täglichen Leibesnothdurft unentbehrlichen Erfordernissen, ohngeachtet dagegen aller möglichstermassen beschehenen Oberherrlichen Verfügungen, merklich hinangestiegen seye, dergestalt, daß Derselbe nichts mehrers gewunschen, dann daß bey diesen obwaltenden Umständen in

den bürgerlichen Abgaben und Praestandis eher eine Erleichterung als deren Vermehrung und Erhöhung sich hätte bewürken lassen.

Alleine gleichwie die hierinnen gegenwärtig sich darstellende wahre Ohnmöglichkeit einem jeglichen bey eigenem Nachdenken von selbsten nur allzuwol begreiflich fallen, und nicht weniger leichtlich zu ermessen stehen wird, was sowol die bey der letzten und vorjährigen Losungs-Publication specifice angeführte ordentliche, gewisse und jederzeit gleich große Ausgaben, als auch die bey vorgewesener Theurung zu dem zur Conservation der lieben Burgerschaft benöthigten Getraid-Einkauf aufzunehmen und bis anhero zu verzinsende große Geldsummen, so, wie die Wiederherstellung der durch die ausserordentliche Wasserfluth beschädigten Brücken und öffentlichen Gebäude, inn- und ausserhalb der Stadt, nothwendig für einen überaus großen, auf viele tausend Gulden sich belaufenden Kosten-Aufwand, theils allschon erfordert hat, theils noch fernerweit erheischt, zu deren nicht zu vermeiden gestandenen Bestreitung aber der Ertrag derer ordentlichen Stadt- und Landgefälle um so weniger für erkleklich und zureichend erachtet werden kann, je stärker die durch

verschie-

verschiedene leidige Zufälle sich alljährlich mehr ereignete Abnahme derer publiquen Haupteinnahmen und übrigen Nebenzuflüsse dahier zu verspüren ist, somit bey diesen andringenden Umständen und der ohnehin angehäuften Schuldenlast das einzige und geschwindeste, obzwar betrübte, und bey dessen weiterer Fortsetzung, das Aerarium am Ende gänzlich entkräftende Mittel, in einer mehrmaligen Aufnahme verzinslicher Kapitalien, zuvörderst nachzusuchen gewesen:

Als hat dann Ein Hochlöblicher Rath bey den leider! noch immer anhaltenden calamitosen Zeiten und bey den bishero noch nicht cessirenden, je länger je schwehrer aufliegenden ausserordentlichen Erogationen, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, und Rettung des auf allen Seiten so sehr bedrückten Aerarii, vor dessen besorglichen leidigen Verfall, sich in die zwar unangenehme, bey dermaliger Lage aber ohnhintertreibliche Nothwendigkeit versetzt gesehen, nach der sowol in der letztern als den vorjährigen Losungs-Publicationen bereits nochmalen enthalten gewesenen vorläufigen Anzeige, für das gegenwärtige Jahr, mit der Auflage einer ausserordentlichen, ob zwar möglichst erträglichen, jedoch eines jeden Stand,

Kräften, Verdiensten, Einkommen, und übrigen Umständen, so wie hiernächst den ohnumgänglich erforderlichen Bedürfnissen mehrgedachten aerarii angemessenen Personal-Steuer, dergleichen auch auf dem Land ausgeschrieben und eingefordert wird, hervorzugehen, und solche nunmehro in die würkliche Erfüllung bringen zu lassen.

Damit aber mit der Einforder- und Ablegung dieser Personal-Steuer es desto ordentlicher hergehe, und niemand übersehen, zugleich auch keiner, so viel möglich, wider Gebühr beschwehret, gleichwohl aber männiglich zur Genüge berichtet werden, und seyn möge, was ihme hierzu zu steuern und beyzutragen obliege, wie nicht weniger an welchem Ort und in was Zeit solche ausserordentliche Steuer abgeführet werden solle;

So hat dahero Ein Hochlöblicher Rath diese gegenwärtige Verordnung in der Absicht und mit dem Befehl durch den Druck publiciren, und den respective Herren Gassen-Hauptleuten in allen Vierteln der Stadt, desgleichen den Gericht- und Pflegämtern in beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, zufertigen zu lassen, für eine Nothdurft erachtet, daß solche allen Bürgern, Innwohnern

wohnern und Schutzverwandten in der Stadt und den Vorstädten, auch den Bürgern in den nächst um die Stadt gelegenen Gärten, durch sie, die Gassenhauptleute, unverzüglich und in deren Abwesenheit durch andere darzu bestimmte Personen bekannt gemacht, und sich hernach, bey Erlegung dieses ausserordentlichen Beytrags, in allen Stükken geachtet werden selle.

Es ist demnach Eines Hochlöblichen Raths Will und Befehl, erfordert es auch die Wichtigkeit der gegenwärtigen Sache, wie nicht weniger die schuldige Obliegenheit der bürgerlichen Pflichten, und wahrer patriotischer Eifer, auch die nöthige Aufrechthaltung des hiesigen Aerarii, daß ein jeder von erst gedacht, deren Burgern, Innwohnern und Schutzverwandten, geist- und weltliche, sowol für sich, als für diejenige, deren Güter derselbe in Verwaltung hat, wie auch von Familien und andern so geist- als weltlichen Stiftungen, das Seinige williglich und hinlänglich beytrage, und zu dem Ende derjenige, welcher unter eine oder die andere Hauptmannschaft gehöret, nach Insinuation dieses, an dem Tag und in der Stunde, wann er zu dem Ende vorgefordert werden wird, behöriger Orten und Enden,

 und

und zwar, woferne anderst Krankheit oder ehehafte und gegründete Ursachen daran nicht verhinderlich seyn sollten, in selbst eigener Person, nicht aber, wie sonst, dem der Obrigkeit schuldigen Respect zu entgehen, bey verschiedenen, theils durch Vertretung der Domestiquen, theils, zumalen bey den Professionisten durch Abschickung ihrer Weiber, geschehen, sich schuldig und willig einfinden, mit einem solchen Beytrag, welchen er selbsten, seinem eigenen Gewissen nach, seinem Stand, Condition, Verdienst, Professign, Nahrung und übrigen Umständen gemäs erachten wird, an guten und gangbaren Münzsorten gefaßt halte, und das aus gutwilligen und patriotisch-gesinnten Herzen zu der, zu eines jeden eigenem Besten und größern Schadens-Abwendung gereichenden Aufrechthaltung des allgemeinen Wesens beyzuschliessen resolvire, ablege und entrichte.

Gestalten nun aber mehr Hochlöblich gedachter Rath, aus zutragendem obrigkeitlichem Vertrauen, eines jeden eigenen Gewissen, benebst der Liebe zur allgemeinen, und besonders des werthen Vaterlands Conservation, übergiebt, und anheimstellt, mit was für einem Quanto dem entkräfteten Aerario, zur Bestreitung so großer und unver-

unvermeidlicher ausserordentlichen und mit den ehevorigen weit nicht zu vergleichenden Ausgaben, beyzutragen, man für verantwortlich, thunlich und reputirlich ermessen werde:

Als versiehet sich auch Derselbe billig, daß gesammte liebe Burgerschaft, besonders aber diejenige, welche mit ansehnlichen Mitteln, einträglichen Gewerben und Verdienst, nahmhaften Renten, und andern Einkommen, von Gott dem Allmächtigen sich gesegnet befinden, in einer erklecklichern Maaße, als es ehedem bey andern dergleichen Gelegenheiten geschehen, das ihrige beytragen, somit sich hierunter dermassen erzeigen werden, wie es ihr Stand, Condition, Einkommen und Gewerb mit sich bringt, damit mit den kein Losungbaares Vermögen besitzenden, noch sonsten in keinem guten Einkommen und Verdienst stehenden, auch weniger Nahrung und Gewerb habenden Personen desto mehr ein mitleidiges Umsehen könne gehabt, und diese sofort von jenen übertragen, und mit ihnen auf das leidentlichste verfahren werden möge.

Obschon endlich auch die minderjährigen Kinder, gleichwie in ehevorigen Zeiten geschehen, gleichfalls hätten mit angeleget werden können; so

 hat

hat man doch solche, aus Liebe zur Bürgerschaft, und in Beherzigung des großen Nothstandes, worinnen sich dieselbe größtentheils befindet, dermalen davon entheben wollen, und sollen dahero nur die Söhne und Töchter, so das 18te Jahr ihres Alters vollkommen erreichet, wann sie schon kein Losungbaares Vermögen haben, jedoch zu einer Handthierung und Nahrung bey ihren Eltern, oder andern Personen das Ihrige beyzutragen vermögen, zu dieser Anlage mit beygezogen, ferner die Verwalter, Scribenten, Kaufmanns- und Handlungs-Bediente, wie nicht weniger Barbier-Handwerks-Gesellen, Wirths-Keller, und andere ihres gleichen Professions-Verwandte, ingleichen die Ehehalten und Dienstbothen, als da sind Mägde, Laquaien, Kutscher und Knechte, nach Proportion ihres habenden Verdienstes, welche selbige oder ihre Dienst-Herrschaft anzuzeigen haben, auf Art und Weise, wie vorhin öfters geschehen, und zwar die Mägde, welche 6 bis 8 fl. Lohn haben, mit 30 Kreutzer, diejenigen so 10 Gulden und mehr haben, mit 45 Kr. die Laquaien, Kutscher, und alle andere Knechte aber durchgehends mit 1 Gulden angeleget werden, und dann die übrigen hier eingeschlichene Innsizerinnen von dem Beytrag auch nicht ausgenommen,

nommen, sondern, wie ihnen angedeutet werden wird, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Decretum in Senatu, den 7. Febr. 1786.

Nro. 3.

Bittschrift

an

Einen Hochedl. und Hochweisen Magistrat

zu Nürnberg

von

87 Mitgliedern des dasigen Genannten-Collegii.

Wenn uns den submissest unterschriebenen Mitgliedern des hiesigen Genannten - Collegii schon die Aeusserung vom 30. Sept. pr. a. höchst auffallend war, vermög welcher die seit einigen Jahren her, bey den alljährigen Losungs-Vorträgen beyläufig erwähnte Extra-Steuer, worüber aber nie umgefragt oder votirt worden, nun auf einmal als eine per vota majora stillschweigend bewilligte Sache angenommen, und daher die von einem Hochlöbl. Rath. bereits geschehene

Decretur uns bloß intimirt werden wollte; so mußte uns, der einigen Genannten und Mitgliedern des Handelsplatzes am 15. Febr. gemachte Vortrag, kraft dessen nicht nur, aller unserer gegründeten Vorstellungen und Vorschläge ohngeachtet, jene Extra-Steuer beharrlich gefordert, sondern sogar das wichtigste, aus der Grundverfassung hiesiger Stadt fliessende, seit Seculis unwidersprochen ausgeübte Recht unsers Collegii, nun auf einmal bezweifelt, widersprochen und untergraben; nemlich unser, selbst bey der Rathswahl, noch mehr also in Ansehung der Besteurung hiesiger Burgerschaft stattfindendes Votum dicisivum, zu einem bloß unmaßgeblich beyräthigen Voto, das ist, zu einem leeren Nichts herabgewürdigt, mithin unser ansehnliches, in die ganze Verfassung so merkwürdig eingeflochtenes, auch für die Freyheit der hiesigen Burgerschaft höchst wichtiges Collegium zum bloßen Schattenspiel, dessen Versammlung aber zu eitler nichtsheissender Ceremonie herunter gesetzt werden will; mußte dieser, selbst mit oberwähnter Aeusserung von der ab Seiten unsers Collegii einem Hochlöblichen Rath per vota majora bereits überlassen seyn sollenden Extra-Steuer in Widerspruch stehende Vortrag, offenbar noch weit befremdender für

uns

uns seyn; mußte unser ganzes Collegium, ja die ganze hiesige Burgerschaft in die größte Bestürzung und Unruhe versetzen.

Wen sollte nicht Schrecken und Entsetzen ergreiffen, wenn der felsenfeste Grund, der ihm die höchste Sicherheit versprach, plötzlich unter seinen Füssen hinweg weicht? Selbst in dieser über allen Ausdruck großen Bestürzung können wir jedoch die uns obliegenden Pflichten nicht mißkennen, können wir nicht übersehen, daß es weder vor Gott noch vor unserer Nachkommenschaft verantwortlich wäre, wenn wir jenes für die Aufrechthaltung der hiesigen Verfassung so wichtige Recht, das für die hiesige Freyheit so kostbare Kleinod, nicht durch alle Rechts erlaubte Mittel zu conserviren, und auf die Nachkommen zu bringen, uns mit allen Kräften bestreben sollten.

Gleichwie nun wir sämmtlich unterschriebene, in sothaner pflichtmässigen Absicht, zuforderst der von denjenigen Mitgliedern des Genannten-Collegii und des Handelstandes, welchen obige unerwartete Aeusserung geschehen, sogleich in continenti eingelegten Protestation und Rechtsverwahrung, hiemit durchaus beyzutreten, und solche

für das ganze Genannten-Collegium feyerlichst zu wiederholen, uns höchst nothgedrungen finden: So fügen wir annächst, in noch nicht erloschenem Vertrauen auf Ew. Landesväterliche Gesinnungen die unterthänig gehorsamste dringenst- und flehendlichste Bitte hinzu:

Hochdieselben wollen von oftgedachter Bezweiflung und Bestreitung des dem Genannten-Collegio zustehenden Voti dicisivi abzustehen, auch uns hierüber eine für jetzt und künftig beruhigende Erklärung zu ertheilen, Hochmildest geruhen.

Diese Landesväterlich gerechteste Gewährung unserer gegründeten Bitte wollen wir mit unterthänigem Dank lebenslang anerkennen, so wie wir in solch consolenter Hoffnung in tiefschuldiger Ehrfurcht und Treue verharren

Ew. ꝛc.

Nürnberg, treu-gehorsamste
den 4. März 1786.

Joh. Wilhelm Pflüger.	Justus Christian Kießling.
Jacob Muscat.	Joh. Caspar v. Scheidlin.
Gottfried Kießling.	Georg Leonhard Panzer.
Joseph Fried. Bachmeyer.	Johann Christoph Karg.
Johann Wolfgang Keßler.	Johann Philipp Krieger.
Matthäus Bäumler.	Georg Paul Heberlein.
Carl Gottfried Kießling.	Christoph Friedrich Rieß.
Johann Zachar. Lotzbeck.	Georg Thomas Berg.

Wolfg.

Wolfg. Valent. Sewald.
Johann Dammbacher.
Nicolaus Lamp.
Peter Potechtel.
Joachim Ernst Schuhmacher.
Johann Martin Egkert.
Johann Wolfgang Rütter.
Heinrich Blobel.
Johann Nicolaus Berger.
Ernst Joh. Conrad Schenk.
Heinrich Fr. Ruppersberg.
Veit Martin Daumer.
Johann Casper Bepler.
Johann Lorenz Krögler.
Joachim Stadter.
Jobst Wilhelm Heßel.
Andreas Spörl.
Peter Ludwig Hartmann.
Johann Adam Donner.
Joh. Ludw. Fr. Schlözer.
Christoph Fried. Kempf.
Joh. Georg von Scheidlin.
Joh. Friedrich Hermann.
Justus Christian Kießling.
Johann Morhardt.
Johann Georg Pflüger.
Johann Jacob Reichel.
Joh. Jacob Herzogenrath.
August Martin Kießling.
Georg Wolf Panzer.
Jac. Maxim. Andr. Held.
Johann Häberlein.
Matthäus Caspar Pflüger.
Tobias Ballador. Lic.
Johann Jacob Frieinsfelt.
Johann Gottlieb Seihm.
Joh. Fried. Hannemann.
Thomas Paulus Cramer.
Paulus Harrer.
Michael Zick.
Georg Joseph Röhrer.
Johann Conr. Kreuchauf.
Wolfgang Zick.
Paul Christian Hännenberg
Johann Bier.
Carl Gottfried Lebrecht.
Joh. Matthäus Adelhardt.
Johann Adam Roth.
Carl Friedrich Stöckel.
Johann Conrad Stadter.
Leonhard Pröschel.
Johann Fried. Heumann.
Johann Jacob Frieinsfelt.
Wolfgang Sax.
Gottfried Christoph Frey.
Carl Gortfried Baßler.
Johann Ignaz Schuckher.
Johann Christoph Sieber.
Caspar König.
Johann Leonh. Schmidt.
Johann Caspar Volkert.
Leonhard Huber.
Johann Georg Bammes.
Thomas Weth.
Joh. Heinrich Schenk.
Paulus Rauchbar.
Philipp Kellermann.
Johann Thomas Kracker.
Michael Vetter.
Conrad Spieß.
Johann Georg Eyffert.

Nro. 4.

Actum in der Sternstube den 8. Mart. 1786.

Praesentes.

Herr J. J. v. Haller. C. W. v. Waldstromer.
Hochwohlgeb. Herrl. und Gnaden, qua Hochansehnliche Herren Bancodeputirte.

Her Consulent Feuerlein.

Von Seiten des löblichen Handelplatzes.

Herren Marktvorsteher.

Hr. Joh. Wilh. Pflüger. Hr. Joh. Fried. Hermann.
— Jacob Muscat. — J. Fried. Bachmeyer, Banquir.

Herren Marktadjuncti.

Hr. Johann Morhard. Hr. Joh. Wolfg. Keßler.
— Joh. Georg Pflüger. — Matthäus Bäumler.
— Carl Gottfr. Kießling. — Joh. Jacob Reichel.
— Joh. Jac. Herzogenrath — Joh. Zacharias Lozbeck.
— Aug. Martin Kießling. — Just. Christian Kießling

Ausser diesen noch weiter von dem löblichen Handelplatz.

Hr. Joh. Kasp. v. Scheidlin Hr. Wolfg. G. Kießling.
— Georg Wolfg. Panzer. — Matth. Carl Pflüger.
— Joh. Christian Karg, Specereyhändler. — G. P. Heberlein, Specereyhändler.

Das von verschiedenen Herren Genannten unterschriebene und übergebene Memorial veran-

laßte

laßte die hochansehnlichen Herren Aeltere Hochwohlgeb. Herren und Gnaden zu decretiren, daß bemeldte unterschriebene Herren Genannte des größern Raths denen nach ihren Ständen Ihnen vorgesetzten Deputationen vorgefordert, und Ihnen, dieser ganz unerwarteten Auftritte wegen, die nöthige und der Sache angemessene Remonstration gemacht werden solle: Und in dieser Absicht wurden dann anheute die resp. an dieser Sache Theilnehmende Herren Genannte des Löbl. Handelsplatzes, von Seiten der wohllöbl. Bancodeputation vorgeladen; bey deren Erscheinung dann nun der Vortrag dahin gemacht worden:

Wie ein Hochlöblicher Rath seit einigen Tagen ungewöhnliche und zum Theil bedenkliche Bewegungen unter der Bürgerschaft habe wahrnehmen müssen; man hielte sie aber für so einsichtig und discret, daß sie die Ihnen gemachte Vorstellungen Platz greifen lassen, und die Hände dazu bieten würden, diese erregte Bewegungen noch in der Geburt zu ersticken, und dargegen günstigere und patriotischere Gesinnungen zu zeigen.

Die eine Ursache dieser Brwegungen rühre von dem unrichtig behaupteten Satz her, als ob die Herren Genannten Vota dicisiva, nicht aber

nur

nur bloße Vota consultativa hätten, und will sich daher auf ein dieserwegen in Mittel liegen sollendes Privilegium Rudolphinum von 1497 bezogen werden.

Allein dieses seye schon ein altes von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät aber selbst darniedergelegtes und verworfenes Vorgeben: denn bey dem Recurs von Seiten des löbl. Handelsplatzes ad augustissimum, habe man schon mit aller ersinnlichen Mühe hie und da in dem Kaiserlichen Reichs-Archiv und Registratur nachgesuchet, aber auch davon nicht das mindeste vorgefunden. Es könne auch dergleichen nie existirt haben, da vor und nachher das Privilegium Fridericianum de Ao. 1475 (als welches das rechte wahre hier einschlagende Privilegium ist) von Kaiser zu Kaiser, und selbst von Ihro dermal glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät allergnädigst bestätigt worden seye, welches mit klaren Worten besagt:

„daß nur von Burgermeister und Rath,
„Losung, Steuer und andere Auffsatzungen
„aufgesetzet werden sollen;“

Und der ganze Streit darüber seye damals durch den von dem Reichs-Hofraths Agent von

Fabrice

Fabrice, nomine Magistratus geleisteten Manifestations-Eyd auf immer geendiget, auch reccurentischer Seits Liti förmlich renuncirt worden.

Man trage also zu ihren sonstigen patriotischen Gesinnungen das Vertrauen, daß sie von selbst einsehen und begreifen werden, wie ein Hochlöbl. Rath, dessen Ehre und Ansehen sowohl, als den Nutzen und das Beste gemeiner Stadt zu befördern, sie als Genannte eydlich sich verbindlich gemacht, ohnmöglich bey der dringenden Nothwendigkeit das Aerarium bis zu Anordnung anderweitiger Verfügung im aufrechten Stand (als woran auch jedem Individuo sehr viel gelegen) zu erhalten, eine andere Entschliessung fassen könne, mithin da sie sich als Genannte gleichsam verbunden:

„Deme was je zu Zeiten durch Ihro Herr-„lichkeiten beschlossen, für genommen und für „gut angesehen wird, in alle Weege für sich „selbst gehorsamlich Folge zu leisten, auch da-„wider durch sich oder andere keineswegs han-„deln, dann Schaden und Nachtheil mit „Fleiß, so viel möglich vorkommen wollen,“

Sie im Gewissen verbunden wären hierinnen die Rechte der Obrigkeit zu vertheidigen, und dem gemeinen Wesen Nutzen zu schaffen. So

wie nun in Ansehung des Privilegii Sie sehr übel berichtet seyen, so seyen sie es auch in Betref der dermaligen Extra-Steuer, als welches die andere mitwürkende Ursache der unnöthigen Bewegung unter der Bürgerschaft abgegeben haben möge.

Denn mit Erstaunen habe man wahrnehmen müssen, daß ausgestreuet worden, ob hätte diese ausgeschriebene Steuer mit der von Hagenischen Concurs-Sache eine Connexion.

Davon aber seye solches weit entfernt, und könne man auch in Ansehung dieser unholdseligen Sache dermalen ganz ruhig seyn, da solche bey einem höchstpreißlichen Reichs-Hofrath bereits schon anhängig gemacht worden, und verschiedene Jahre verfliessen würden, ehe ein Ausspruch erfolge, und dieser könne am Ende bey denen für hiesige Stadt streitenden Gründen nicht anderst als vortheilhaft ausfallen.

Die Extra-Steuer seye allein eine Würkung der allzuunerträglichen Abnahme der öffentlichen Gefälle; und die allzugroße Nachsicht, welche die Obrigkeit bey der großen Ungleichheit zwischen den viel geringern Einnahmen und zugleich stärkern Ausgaben, ohne Ersatzverlan-

gung seit verschiedenen Jahren mit der lieben Bürgerschaft getragen, gereiche jetzt beyden zur größten Beschwerde. Denn wäre sie vor 15. und mehr Jahren (so lange seye sie bekanntlich schon im Werk) eingefodert worden, so wären jetzt verschiedene hundert-tausend Gulden nicht zu verzinsen, die blos zur Schonung der Bürgerschaft, theils an Seiten des Aerarii, theils von denen löblichen Aemtern aufgenommen werden müssen.

Da man nun bereits ad acta gekommene heilsame Vorschläge zur Verbesserung des Ganzen, nicht blos mit Worten, sondern mit der That würksam zu machen, allbereits beschäftiget seye; solches aber nicht so schleunig zum Vollzug gebracht werden kann, als schleunig die Unterstützung des Aerarii um nur die Zinszahlungen prästirrn zu können nöthig ist; So wäre kein anders Mittel, dem Aerario in tantum beyzuspringen, als schleunig mit einer Extra-Steuer, die gewiß über eines jeden Erwarten erträglich und billig eingerichtet und exigirt werden wird, hervor zu gehen. Es komme also nur gegenwärtig darauf an, ob sie unter Beherzigung der angeführten gründlichen Umstände, und mit Besichtigung der irrig gefaßten Vorurtheile und

Meinun-

Meinungen, sowohl für ihre Personen, sich ihren Bürger- und Genanntenpflichten gemäß bezeigen, sofort die Sache nicht erschweren, als auch ihre Nachbarn, Befreunde, Heimarbeiter und wer sonsten dieserwegen mit ihnen sprechen würde, darzu ermahnen, und eines bessern belehren, auch zu einem bessern Vertrauen und Gesinnungen, gegen eine gewiß mit ihrer Bürgerschaft es herzlich wohlmeinenden Obrigkeit, leiten wollten.

Von Seiten der Herren Marktsvorsteher wurde hierauf geäussert: In so ferne eine Verfügung zum allgemeinen Besten, und nicht zum Untergang der Bürgerschaft, gereiche; in so ferne hielten sie sich, vermög ihrer Bürger- und Genanntenpflichten verbunden, alles zur Ausführung eines solchen Geschäfts beyzutragen. Da aber nicht abzusehen, daß mit einer solchen freywilligen Steuer aufgeholfen werde; so könnten sie sich auch nicht beyfällig erklären. Unter Beziehung auf die vorige Conferenz de 15. Febr. h. a. brachten sie weiter vor:

1) Würde noch immer zu an der nicht Existenz des Privilegii Rudolphini gezweifelt, und möchte sich doch noch vorfinden, wie

öfters

öfters solche Sachen unvermuthet, e. g. das zu Augsburg bey Uebergab der Confession abgehaltene Protocoll bewiese, zum Vorschein komme.

2) Die Genannten hätten, um nicht gar non entia zu seyn, bey einem hochedlen Rath um ihre Gerechtsame aufrecht zu erhalten, Vorstellung gemacht, folglich wenn man ihnen kein Votum decisivum zugestehen wollte, so müßten sie sich mit denen übrigen noch weiters bereden.

Von Deputationswegen aber gabe man ihnen zu erkennen, daß sie nur bemühet seyn möchten, denen übrigen die gründlich gemachten Remonstrationes zu hinterbringen, und sie also besser zu informiren, und ihnen in Betref der Extra-Steuer, daß selbige nicht nur zum wahren Nutzen des Aerarii gereiche, sondern auch zur Berichtigung der Zahlungen unumgänglich erforderlich seye, die Erläuterung zu ertheilen.

3) Würden die Genannten jährlich zu dem Losungs-Vortrag convocirt und ihre Vota abgefordert, die gegenwärtige Steuer hin-

gegen seye ihnen nur lediglich publicirt worden, also scheine es, daß die hiesige Verfassung eine Monarchie vorstellen sollte.

Könige, Churfürsten und Fürsten müßten auch ihre resp. Parlementen und Landstände bey einer neuen Verordnung beyziehen und ihre Einwilligung einholen.

Diesen wurde aber entgegen gesetzt, daß hier keineswegs eine Monarchie, sondern eine aristocratisch-democratische Regierungsform seye. Was die Befugniß der Genannten anbetrift, so wäre dieses alles schon in den damaligen Recurs-Actis vorgekommen, und vollkommen eruirt worden. Das Reichshofraths-Conclusum de 21. Marti 1735, et de 11. Octobr. 1754, gäben hierinnen die deutlichste Aufklärung, und bey denen Extra-Steuern Ao. 1760 und 62 seye es auf gleiche Art wie dermalen, somit ohne darüber zu votiren, gehalten worden.

4) Wann ein Hochedler Rath diese Steuer bloß als ein Don gratuit oder freywilligen Beytrag benennet hätte, würde sich gewiß jedermann bereitwillig haben finden lassen.

5) Schon

5) Schon seit 20 Jahren her wären sie vielfältig mit gewiß pro Publico sowohl als pro Aerario nützlichen Vorschlägen hervorgegangen, aber bis daher noch in der alten Lage, und unerhört geblieben. Erst neuerdings hätte man die Zusicherung gethan, daß auf die Reducirung der Aemter der Bedacht genommen werden würde, allein dem just entgegen wäre ein Adjunctus in das Zollamt gesetzet, und in die Sebald-Schule ein neuer Collega promovirt worden. So wie auch

6) zu wünschen wäre, daß an Verpachtung ein und anderer Aemter und Stellen, besonders des Waitzen-Brauamts, fortgearbeitet, und solches baldigst zum Vollzug gebracht werden möchte.

Dieserhalben wurde ihnen die Versicherung gegeben, daß man unermüdet an dem Vollzug der Vorschläge arbeite, und nicht entstehen werde ohne Zeitverlust mit ihnen hierüber weitere Deliberation zu pflegen.

7) An der Ergiebigkeit der Steuer seye um so mehr zu zweifeln, als alle Professionisten, Manufakturen und Handwerker dar-

nieder liegen und keinen Verdienst haben, eben deswegen möchte mit denen Gesellen, Jungen und Kindern ein Umsehen getragen werden, denn wenn auf die Beziehung so stricte beharret werden wollte, so stünde es gewiß zu erwarten, daß selbige zur Stadt hinaus giengen, welches aber einen unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehe, weil alsdann die Handelsleute ausser Stand gesetzt würden, ihre Handlungen fortzutreiben, folglich nichts als das Beneficium emigrationis übrig bleibe, zumalen wenn mit Erleichterung der Anlagen und Abgaben keine Aenderung erfolge.

Mit denen Wittwen und Waysen müßte besonders ein Umsehen getragen werden, indem sonst kein Segen dabey wäre.

8) Die schon längst gewünschte und gebetene Verminderung der Victualienpreise, besonders Fleisch, Brod, Bier und dergleichen, wodurch vielleicht mehrere Personen in hiesige Stadt gezogen werden könnten, so wie auch die Verbesserung einer Polizey- Kleider- und Hochzeit-Ordnung, bey welch

letzterer auf die Einschränkung und Abschneidung der Kosten vorzüglich der Bedacht zu nehmen seyn möchte, wäre auch mit Ernst vor die Hand zu nehmen, und nicht wie bisher wegzulassen. Ueberhaupt wünschten sie sehr, eine baldige beruhigende Erklärung zu erhalten.

Auf hiernächst beschehene Anregung des, um Ertheilung eines oberherrlichen Verlasses wegen der, der angeblichen Genannten Privilegien und Gerechtsamen, ohnlängst mündlich von gegenüber vorgebrachten Antrags wurde geäussert:

Wofern sie in der eingereichten Supplic unterzeichnete Genannte, einen oberherrlichen Verlaß bekämen, darinn ihre Genannten-Privilegien salvirt, und zugleich versichert würde, daß fürs künftige mit einer Steuer nicht continuirt werden sollte; so wollten sie alsdann denen übrigen Genannten gehörige Vorstellungen machen, und selbige zugleich beruhigenden Gesinnungen mit ihnen zu bewegen suchen.

Was nun die beständige Unterbleibung künftiger Steuern anbetrift, so wurde ihnen zu Ge-

müthe geführet, daß gewiß ein hochlöblicher Rath nicht ohne höchst dringende und ganz ohnvermeidliche Nothwendigkeit mit einer solchen Verfügung herausgehen werde.

Als man nun auch bey den übrigen noch anwesenden im Eingang benannten Personen, eine weitere Umfrage gehalten: so traten selbige sämmtlich denen von den Herren Marktsvorstehern abgelegten Votis vollkommen bey, und wurde also damit gegenwärtige Conferenz beschlossen.

Nro. 5.

Ad sublevandum Protocollum.

Dem erhaltenen Befehl zufolge haben diejenigen Genannten des größern Raths, welche f. 4. h. mit einer gehorsamsten Bittschrift um Aufrechthaltung ihrer Privilegien und um Abwendung der ohne ihre Zuziehung decretirten Extra-Steuer eingekommen, sich nochmals versammelt, die ihnen, theils von der Herren Bancodeputirten Herrl. und Gnaden, theils in dem Löbl. Rugsamt gemachte

gemachte An- und Vorträge reiflich erwogen, und sind endlich unter allerseitiger Zusicherung, daß sie weit entfernt von aller Aufwieglung und Illegalität nichts mehrers als Ordnung und Eintracht zu erhalten bemühet sind, dahin übereingekommen:

1) Zuvörderst glauben ermeldte Genannte berechtiget zu seyn, sich, obwohl mit geziemendem Respect, darüber zu beklagen, daß sie bey der Mittwochs den 8ten dieses Monaths vorgewesenen Conferenz getrennet und nicht an einem Ort zusammen berufen worden, da sie doch als Collegium betrachtet, unzertrennt ihre freye Vota zu geben, das Recht zu haben glauben, und daher für die Zukunft alle separate und getrennte Zusammenberufungen, in Dingen die das ganze Collegium angehen, ehrfurchtsvoll verbitten.

2) Da bey gedachter Conferenz von P. Titulo Hrn. Consulent und Procanzler Feuerlein in Gegenwart derer Herren Deputirten H. und G. anerkannt worden, daß das Genannten-Collegium zu dem jährlichen Losungsvotiren, kraft eines vorhandenen Privilegii, berufen werde, so wird um Einsicht dieses Privilegii und um

eine vidimirte Abschrift desselben gehorsamst und angelegenst gebethen.

3) Auf die von Hochermeldten Hrn. Deput. gegebene gnädige Zusicherung, daß ein Hochlöbl. Magistrat die verlangte Steuer durch einen Oberherrl. Verlaß als eine freywillige Steuer anerkennen und zugleich erklären werde, daß diese freywillige Steuer denen Gerechtsamen und Privilegien der Genannten auf keine Weise präjudiciren und schaden solle, wollen ermeldte Genannte nun Einem Hochedl. Rath ihre bürgerliche Treue und Devotion zu beweisen, in diese ohne ihre vorherige Zuziehung decretirte obwol freywillige Extra-Steuer für diesmal einwilligen, jedoch daß Gesellen, Jungen, Knechte, Mägde und Kinder davon ausgeschlossen bleiben, da besonders durch die erstere, große Unruhen und Mißhelligkeiten erreget werden könnten; müssen aber dabey gehorsamst bitten, daß

a) der erwartende Oberherrliche Verlaß bestimmt und keiner andern Auslegung unterworfen seye;

b) Daß solcher die Zusicherung in sich fasse, in Zukunft ohne Zuziehung der Genannten

und ohne die meisten Stimmen keine Steuer aufzulegen, und

c) auf die blos aus legalen und auf das wesentlichste Wohl der Stadt und Bürgerschaft abzielende Ursachen sich associirte Genannte, weder einzeln noch in Corpore einigen Unwillen oder Animositaet zu hegen, sondern vielmehr durch öftere und fleissigere Zurathziehung redlich und gewissenhafter Männer aus allen Ständen, dem so sehr zerrütteten und nothleidenden gemeinen Wesen wieder aufzuhelfen, und das darzu ohnentbehrliche wechselseitige Zutrauen wieder herzustellen.

4) Sollten aber gegen alles Vermuthen diese auf Billigkeit und die Gerechtsame der Genannten, so wie auf das wahre Wohl der Stadt und Bürgerschaft sich gründende gehorsamste Vorschläge von Einem Hochedlen Rath nicht angenommen werden, so wird es Hochderselbe denen Unterzeichneten nicht zur Ungnade rechnen, wenn sie bey denen ohnehin auf das höchste getriebenen und ehedem in Friedenszeiten Beyspiellosen schweren Abgaben so wie dermaligen theuren Lebens-

mitteln und Nahrungsmangel in allen Gewerben, sich zu einer Extra=Steuer um so weniger verstehen können, als mit wenigen dem Aerario ohnehin nicht geholfen seye, und durch ansehnliche und ergiebige Beyträge die ohnehin schon enervirte Bürgerschaft vollends und unwiederbringlich ruinirt, auch wahrscheinlicher Weise mancher nützliche Bürger das beneficium emigrandi zu ergreifen gezwungen seyn wird.

Dieses ist es demnach, was sämmtlich Unterschriebene freymüthig jedoch mit aller geziemenden Ehrfurcht declariren. Nürnberg, den 13. März 1786. den 14. d. übergeben.

Nro. 6.

Raths=Verlaß

vom 13. März 1786.

publicirt Samstags den 18. März 1786.

Auf das von einer nahmhaften Anzahl Genannten des größern Raths bey Gelegenheit der publicirten Personal=Steuer jüngsthin übergebene Memorial

morial ist nicht nur das über den Zusammentritt mit denen aus dem Handelsstand gefertigte Protocoll denenselben abschriftlich hinauszugeben, sondern auch auf ersagtes Memorial die oberherrliche Resolution, denen die solches im löbl. Burgermeisteramt übergeben haben, allda dahin zu publiciren, auch auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen: daß ohnerachtet bey denen von einigen hiesigen Kauf- und Handelsleuten an Ihro Kaiserliche Majestäten, in denen Jahren 1730 ergriffenen, und im Jahr 1754 Obrist-Richterlich entschiedenen Recurs unter andern wegen einiger den sämmtlichen Genannten angeblich ertheilten Allerhöchst-Kaiserl. Privilegien und des daraus hergeleiteten vermeintlichen Voti decisivi, in denen hierüber emanirten Allerhöchsten Conclusis Caesaris besonders d. d. 11. Octobr. 1754 ad membr. 13 das Gegentheil jenseitigen Vorgebens allschon gänzlich erörtert, auch das einem Hochlöbl. Rath hierüber deferirte Iuramentum manifestationis am 25. Octobr. 1754 durch dessen hiezu besonders bevollmächtigten Anwald den Herrn Reichshofraths-Agenten v. Fabrice nach Allerhöchst Kaiserlichen Vorschrift wörtlich und wirklich prästirt, hiernächst ab Seiten ersagter Kauf- und Handelsleute nicht nur eine förmliche Litis-Renunciation,

sondern

sondern auch decisio totius causae und res judicata vorhanden ist, mithin diejenige resp. Herren Genannten, welche wegen solches vermeintlichen Privilegii und daher gefolgerten Voti decisivi lezthin Vorstellungen übergeben haben, auf vorhin erwehnte Conclusa Caesarea und rem judicatam lediglich verwiesen werden könnten, wie solches bereits des mehrern denenselben hinlänglich remonstrirt worden; so hat jedoch ein Hochlöbl. Rath die in jener übergebenen Vorstellung sich geziemend erbetene Oberherrl. Resolution zu deren wahren Beruhigung hiemit dahin ertheilen wollen, daß im Fall einige dergleichen, von jenseits vermeinte ächte Genannten-Privilegien durch glaubhafte Original-Urkunde legaliter documentirt werden könnten und würden, die dermalige Oberherrliche, zu Aufrechthaltung des Aerarii unvermeidlich erforderliche, auch derhalben decretirte und per intimationem öffentlich bekannt gemachte nächstens in Vollzug zu bringende mässige Extra-Steuer, nur besagten angeblich vorhanden seyn sollenden Privilegien unpräjudicirlich seyn solle; Es versiehet sich aber Hochlöbl. gedachter Rath zu sämmtlich resp. Herren Genannten und Gassenhauptleuten, daß sie bey Circulirung der Oberherrlichen Intimation, deren Namensunterschrift,

und

und der bevorstehenden wirklichen Exigirung dieser moderaten Persanal-Steuer ihrer Obliegenheit das gehörige Genügen leisten, so mit ihren beschwornen resp. Genannten- und Gassenhauptmanns-Pflichten eingedenk seyn, und den übrigen Theil der lieben Bürgerschaft mit bürgerlichem Gehorsam und patriotischen Beyspiel vorzugehen, nunmehro von selbsten nicht ermangeln werden. Nürnberg, den 13. März 1786.

(*L. S.*)

Canzley-Registratur.

Nro. 7.

Unterthänig gehorsamste Vorstellung der Genannten

mit Beylage Nro. 1 und 2 *).

Euer Hochwohlgeb. Gnaden und Herrl. haben gnädigst geruhet, nächstabgewichenen Samstag den 18ten Current. durch des jüngern Herrn Burgermeisters Wohlgeb. Gnaden den sub

*) Siehe oben Nro. 5 und 6.

sub Nro. 1. abschriftlich anliegenden hochverehrlichen Verlaß uns eröffnen zu lassen, aus dessen Dato und Innhalt wir aber mit gröstem Leidwesen entnehmen mußten, daß solcher bereits Montags den 13. hujus, folglich ohne noch unsere erst Dienstags hernach eingereichte gemeinschaftliche und collegialische, in Hinsicht auf die hohen Deputations-Vorträge vom 8. ejusdem, nach guter Ueberlegung verfaßte unterthänige Erklärung, hoher Landesväterlichen Beherzigung gewürdiget zu haben, geschöpfet, und daher auf solche Erklärung nicht im geringsten reflectirt, sondern die einmal decretirte Personal-Steuer durchaus beharret, auch sogar die wegen befürchteter Continuation dieser Auflage gebetene beruhigende Versicherung nicht ertheilet worden ist.

Wie nun wir, denen dieses mißtröstliche Rathsdecret eröfnet worden, in Ansehung desselben sogleich auf der Stelle in eigenem sowohl als im Namen der übrigen Glieder des größern Raths (welche das ad sublevandum Protocollum vom 14. hujus mit unterschrieben) reservanda reserviret, so ist auch unser gemeinschaftlicher Entschluß nunmehro dahin ausgefallen, daß bey den Jammervollen Umständen jetziger Zeit, und denen

bereits

bereits bestehenden ohnehin unerschwinglichen Auflagen, wir von gedacht unser am 14. Current eingereichten Erklärung unmöglich abweichen können, sondern uns nothgedrungen sehen, diese Sache dem allgemeinen Oberhaupt des deutschen Reichs zu Höchstrichterlicher Entscheidung vorzulegen.

Um jedoch dieses unangenehmen Schrittes wo möglich entübrigt bleiben zu können, und da zumahlen Ew. Hochwohlgeb. Gnaden und Herrlichkeit, theils obberegte Erklärung bey Abfassung des Verlasses nicht vor Augen haben konnten, theils bey Zurückgabe desselben uns gnädig erlaubet haben, solche in gehöriger Form oder auch als Beylage eines Supplicats wieder einreichen zu dörfen; So nehmen wir uns die Freyheit, ersagte collegialische Erklärung in der sub Nro. 2. angefügten Originalanlage hiemit wiederholter vorzulegen, und zugleich in tiefschuldiger Ehrfurcht unterthänig und flehentlichst zu bitten, Hochdieselbe wollen sothanes ad sublevandum Protocollum, im Zusammenhang mit unsern übrigen respertuosen Vorstellungen gnädiger Beherzigung würdigen, auch hiebey auf die Rechte der Genannten des größern Raths

nicht

nicht bloß in so fern als sie etwann aus einem Kayserl. Privilegio in gewöhnlichen Verstand erweißlich; sondern auch in so fern als sie in der von Römischen Kaysern und Königen angeordneten zum Theil noch bestehenden Regiments- und Staatsverfassung, nicht bloß Aristocratischen, wie es in dem abschriftlich communicirten Deputations-Protocoll vom 8. hujus heißt, sondern aristocratisch-democratischen Regiments- und Staatsverfassung (welche ein unstreitiges Recht der Bürgerschaft natürlich involvirt, auch auf einen vieljährigen Besitzstand gegründet ist) hochgefällige Rücksicht nehmen.

Das uns gnädig im Abdruck mitgetheilte Privilegium Fridericianum ist von der Beschaffenheit, daß es einen höhern Commentarium und Ausleger erfordert, es wird aber nach der bey der letzten Conferenz geschehenen Aeusserung des Herrn Procancellarii Feuerlein noch ein anderes Privilegium vorhanden seyn, Kraft dessen die Genannten zu dem jährlichen Losungvotiren berufen werden müssen, um dessen Communication wir nochmals gehorsamst bitten. So viel dünket uns wenigstens unwidersprechlich zu seyn, daß wenn die Convocation der Genannten zu der

ordent-

ordentlichen jährlichen Steuer nothwendig ist, solches zu ausserordentlichen Steuern ganz unentbehrlich seyn müsse; und es muß uns sehr befremden, zugleich aber auch für die Zukunft behutsam machen, daß ein Hochlöbl. Rath die in denen Jahren 1760 und 1762 unter ganz andern Umständen, und da damalen kein anderes Mittel übrig war, bewilligte Kriegssteuer zur Consequenz ziehen, und daraus ein vermeintliches Recht herleiten will. Wobey wir uns dann aber auch die Freyheit nehmen müssen zu erinnern, daß die bey der Preußischen Contribution dem Ausschuß der Bürgerschaft zugesicherte Berechnung der Einnahm und Ausgab zu unserm gerechten Leidwesen in der Folge unterblieben und vergessen worden ist.

Hiernächst aber und was die decretirte Extra-Steuer anbetrift, müssen wir vornehmlich devotest vorstellen, die große und in der That unbeschreibliche Noth eines nicht geringen theils der hiesigen Bürgerschaft und die hieraus entspringende platte Unmöglichkeit bey so sehr darniederliegendem Handel und Gewerben, bey immer höher steigenden Preisen selbst der unentbehrlichsten Lebensmittel, ausser der gedoppelten Losung und vielfachen an-

dern Anlagen, noch eine neue außerordentliche Steuerabgabe, bey welcher das in dem oberherrlichen Verlaß gebrauchte Beywort *moderat* einer gar vielfachen und willkührlichen Auslegung unterworfen ist, erschwingen zu können, und wie wenig doch am Ende dem so übel beschriebenen Zustand des Aerarii damit geholfen seyn möchte, in landesväterliche Erwägung zu ziehen, und in all solchen Betrachtungen doch wenigstens unserm Ehrfurchtvollen Petito vom 14. hujus, welches wir angelegentlichst wiederholen, zu deferciren gerechtest geruhen.

Wir betheuren vor Gott dem Allmächtigen! daß wir bey dieser, so wie bey allen bisherigen Vorstellungen und Bitten nichts als das gemeine Beste und die Erhaltung hiesiger Stadt und gesammten Bürgerschaft zum Zweck haben, und getrösten uns daher gnädiger und landesväterlicher Erhörung unserer Bitte um so zuversichtlicher.

Im unverhoft widrigen Fall aber, würden wir in die unhintertreibliche Nothwendigkeit versetzet seyn, zu Ihro Majestät dem glorwürdigst regierenden großen Kaiser Joseph den Zweyten unsre allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, und

wollen

wollen dahero, um diesen Rechts erlaubten Weg uns offen zu halten, gegen obigen Hochverehrlichen Rathsverlaß d. d. 13 et publ. 18. hujus, gedacht zu Ihro Römisch Kaiserl. Majestät unsre allerunterthänige Vorstellungen und Anzeige zu machen, uns ausdrücklich und feyerlich vorbehalten.

Unter dem aufrichtigst- und patriotischen Wunsch dergleichen unangenehmen Weiterung überhoben zu werden, empfehlen wir unser nothgedrungenes Gesuch wiederholter zu oberherrlicher hochmildester Beherzigung, und ersterben in treu- devotest- und tiefschuldiger Ehrfurcht.

Euer

Nürnberg,

den 23. März 1786.

Nro. 8.

An Einen Hochlöblichen Rath nothgedrungenes unterthäniges Vorstellen und Bitten unser der innen devot unterschriebenen Gassenhauptleute allhier.

Obwohlen wir Endes devot unterschriebene treugehorsamste Bürger als angestellte Gassenhauptleute allbereit am 2ten dieses Monaths anfänglich bey unsern Hochansehnlichen Hrn. Viertelmeistern, gleich darauf aber auf erhaltene Anweisung bey des damal regierenden Herrn Burgermeisters Hochwohlgebohrne Gnaden unterthänig gebeten, uns mit der Unterschrift des bey unsern Gassenhauptmannschaften zu intimiren befohlenen Steuer-Mandats, sowohl als mit dem persönlichen Herumgehen mit denen Viertelschreibern bey Conscription der Bürgerschaft, aus denen, in den von einem großen Theil der Genannten des größern Raths übergebenen schriftlichen Vorstellungen vorgebrachten Gründen, gnädigst zu verschonen; oder

so ja unsere Unterschriften von äusserster Nothwendigkeit zu seyn erachtet werden sollten, zu concediren, daß wir eine in den Rechten erlaubte Protestation und salvatianem juris mit beyfügen dörfen; so haben wir dennoch keine gewährige Resolution erhalten, vielmehr ist Einem unter uns neuerdings durch den Viertelschreiber Pfahler die sehr zudringliche Zumuthung gemacht werden; nicht allein gemeldtes Steuer-Mandat, mit seiner solches approbierenden Unterschrift circuliren zu lassen, sondern auch bey der Conscription mit herumzugehen, oder wenigstens jemand in seinem Namen herumzuschicken, mit Bedrohung, daß im Unterlassungs-Fall die Absetzung erfolgen dörfte.

Wie nun die Gerechtsame eines Genannten mit den Pflichten eines Gassenhauptmanns bey der damalig verwaltenden critischen Lage von darum sich nicht vereinbaren lassen, dieweilen, wann wir besagte Intimation unterschreiben sollten, wir dadurch eo ipso unsern Behauptungen widersprechen würden. So sehen wir uns äusserst bemüssiget Euer rc. nochmals ehrerbietigst und unterthänig zu bitten, uns mit erwähnter Unterschrift des Steuer-Mandats in Gnaden zu verschonen,

oder wofern diese unsere respectuoseste Bitte keine Erhöhrung finden sollte, uns von der Pflicht und Function eines Gassenhauptmanns zu entledigen; die wir übrigens mit aller schuldigster Treue, Respect und Ehrerbietung ohnwandelbar verharren. Nürnberg, den 24. März 1786.

Euer

treugehorsamste

J. F. Hermann. Gottl. Kießling
Matth. Bäumler. Georg Paul Heberlein.

Nro. 9.

Raths = Verlaß.

Auf die von einer nahmhaften Anzahl Genannten des größern Raths am 24. März anderweit übergebene so rubricirte unterthänig gehorsamste Vorstellung mit Beyl. sub Nro. 1 und 2 ist denenselben zu erkennen zu geben:

Daß so wenig Ein Hochedler Rath die denen sämtlich respective Herren Genannten des größern Raths von Obrigkeitswegen ertheilte Vorzüglich-

keiten

keiten jemals zu schmälern, oder auf irgend eine Art beeinträchtigen zu lassen, oder auch zu Aeusserung ihrer gutachtlichen patriotischen Vorschläge die alt üblichen Convocationen bey wichtigen Ereignissen zu umgehen gemeynet sey, eben so wenig könne derselbe auch etwas eingehen, welches denen allerhöchsten Kaiserlichen Erkenntnissen und Verordnungen oder der bisherigen Regimentsverfassung im mindesten zuwider lauffe, und sehen dahero dem am 13ten vorigen Monaths ergangenen und am 18ten darauf publicirten Rathsverlaß zu inhäriren, sich so bemüssiget als berechtigt, hegen aber auch anbey zu derselben patriotischen Gesinnungen noch immer das Obrigkeitliche Zutrauen, daß selbige ihren Genannten- und Bürgerpflichten gemäß, von allen weitern bis anhero gemachten Behinderungen, so für hiesige Stadt und das gemeine Wesen von gefährlichen bedenklichen und ihnen zur Verantwortung gereichenden Folgen werden könnten, abzustehen, und denen zum Besten des Aerarii nothgedrungenen, doch mit reifer Ueberlegung getroffenen obrigkeitlichen Vorkehrungen sich von selbst zu fügen, um so minder länger Anstand nehmen werden; Wo übrigens gedachter Hochlöbl. Rath den, in dieser durch die ehemalige förmliche ad acta judicialia

eingereichten litis Renuntiation und Obristrichterliche Judicata bereits erledigt und entschiedene Sache ihrer eventualen Erklärung gemäß, zu ergreifen gewillten Recours an Ihro Kaiserl. Majestät, ganz getrost zu erwarten und solche auf keine Art und Weise zu behindern, gänzlich gesonnen seyn; Hiernächst aber bey bevorstehender Erhebung der Oberherrlichen decretirten Extra-Steuer, der in der Intimation bereits enthaltenen Zusicherung zufolge, mit aller möglichen Mässigung und mit billigem Umsehen, wie überhaupt so insbesondere, mit armen Mittellosen Wittfrauen und Waysen, dann ausser Nahrung, Verdienst und in Armuth stehenden Handwerksleuten zu verfahren, annebst aber auch die Handwerksgesellen und Jungen in Rücksicht auf die von dem Löbl. Rügsamt dieserhalben, so wie von Ihnen Genannten geschehenen Vorstellungen, und ohnerachtet dergleichen Personen bey denen vormaligen Extra-Steuern jederzeit mit beyzuziehen gewöhnlich gewesen ist, für dermalen von dieser Steuer zu entheben und befreyet zu lassen, die Oberherrlich gefaßte Entschliessung hiemit ertheilt haben; nicht minder bald möglichst zu denen in Vorschlag gekommenen zum Wohl des gesammten gemeinen Wesens abzielenden Berathschlagungen mit Zuziehung

ziehung patriotisch gesinnter Bürger schreiten werde. Nürnberg, den 1. April 3786.

(L. S.)

Canzley-Registratur.

Nro. 10.

Actum Burgermeister-Amt den 3. April 1786.

P r a e s e n t e s.

Herr Marktvorsteher Joh. Wilhelm Pflüger.

Hrn. Marktadjuncti.

Johann Zacharias Lotzbeck.

Justus Christian Kießling.

Johann Christoph Karg, Spevereyhändler.

Ernst. Joh. Conr. Schenk, Bierbräuer.

Egidius Bauer, Schlosser.

Leonhard Pröschel, Heftleinmacher.

Johann Dammbacher, Weber.

Wolfgang Zick, Drechsler.

Christoph Friedrich Rieß, Gürtler.

Johann Georg Eifert, Schneider.

Heinr. Fr. Ruppersberger, Gürtler.

Johann Christoph Sieber, Kammacher.

Johann Lorenz Kregler, Schneider.

Nach geschehener Publication des unterm 1. April ergangenen Oberherrlichen Verlasses, haben

haben bemerkte resp. Herren Genannte des grössern Raths für diese Eröffnung unterthänigen Dank erstattet, um dessen Abschrift gehorsamst gebeten, und nachdem ihnen selbiger sogleich mitgetheilet worden, hat Herr Marktsvorsteher Pflüger ad Protocollum geäussert: Sie wären über den Innhalt dieses Oberherrlichen Verlasses, um so mehr äusserst betreten, weilen nicht auf ein einziges Petitum in ihrer letzten unterthänigen Vorstellung gnädigst reflectirt worden wäre, sie bedauren also, daß sie dasjenige, was in diesem Oberherrlichen Verlaß vorgeschrieben worden, nicht befolgen könnten, sondern dabey beharren müßten, selbiges ihrem allerseitigen Rechtsoberhaupt zur allerhöchsten Dijudicatur vorzulegen, aber nicht auf Art eines Processes, sondern nur als eine allerunterthänigste Anzeige, indem sie zu Proceßkosten kein Geld hätten, sondern selbiges lieber zur Steuer geben würden.

Wobey gedachter Herr Marktvorsteher um Abschrift dieses Protocolli gebeten.

Nro. 11.

Mit nicht geringer Empfindung hat Ein Hochlöblicher Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg bey Gelegenheit der jüngst intimirten Personal-Steuer verschiedene unruhige Bewegungen unter der hiesigen Burger- und Einwohnerschaft wahrzunehmen gehabt.

Jeder vernünftige Mann wird leicht begreiffen, und jeder getreue und redliche Bürger von selbst überzeugt seyn können, daß Ein Hochlöbl. Rath, als eine christlich gesinnte Obrigkeit, die vielmehr auf Erleichterung als Beschwehrung ihrer lieben Burgerschaft unablässig bedacht ist, daran aber nur allzuoft sich behindert sehen muß, zu Anordnung dieser ausserordentlichen Beyhülfe keinesweges geschritten seyn würde, wann es nicht der Wohlstand des gemeinen Wesens allerdings erfordert hätte.

Selbst die beträchtliche Anzahl der Jahre, seit welchen selbige sowol bey der Losung-Publication als in dem jährlich abgelesenen Losung-Zettel sich ausdrücklich vorbehalten, von einem Jahr zum andern aber wohlmeynend aufgeschoben worden war, muß jederman fühlen lassen, wie so gerne Ein Hochlöbl. Rath, sich selbst und

Der

Dero Mitbürgere damit verschonen zu können, gewünscht habe. Es sind auch von einer Zeit zur andern Versuche gemacht, und die Aemter aufs äusserste eingezogen worden, um mit Verschonung der Burgerschaft die Ausgaben mit den Einnahmen in ein besseres Verhältniß zu setzen. Allein die immer empfindlicher gewordene Abnahme aller öffentlichen Gefälle und sonderlich des, theils durch den allzuhäufigen Gebrauch der warmen Getränke, theils aus andern bekannten Ursachen sich täglich vermindernden Umgeldes, haben ohne längern Aufschub ein anderweites Surrogatum zur unumgänglichen Nothwendigkeit gemacht.

Nichts als wahre pflichtmässige Vorsorge für die unter so vielerley harten Schicksalen doch noch immer bewirkte und nächst Göttlichen Gnadenbeystand und Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät mächtigen Schutz, zuversichtlich noch ferner zu bewirkende Aufrechthaltung des Vaterlandes für das eigene künftige Wohl eines jeden und für die Grundlegung zukünftiger Erleichterung der Burgerschaft, sind also die Bewegursachen der gedachten Steuer, welche zugleich eine Probe abgeben wird, wie viele gute, treue und auf das Wohl des gemeinen Wesens und ihrer eigenen

Nach-

Nachkommenschaft redlich bedachte Einwohner hiesige Stadt annoch in sich schliesse? Und da hiebey niemand über Kräften sich beschwehrt finden wird, mit armen Mittellosen Wittfrauen und Waisen, dann ausser Nahrung, Verdienst und in Armuth stehenden Handwerksleuten, ein billiges Umsehen getragen, die Handwerksgesellen und Jungen aber, ohnerachtet solche, bey den vormahligen Extra-Steuern jederzeit mit beyzuziehen, gewöhnlich gewesen war, dermalen gänzlich frey gelassen werden sollen; so versiehet Ein Hochlöblicher Rath sich um so gewisser, daß diejenigen, so von Gott vor andern gesegnet sind, ihre ärmere Mitbürger desto edelmüthiger freywillig übertragen, alle und jede aber, für allem, was nur immer Unruhe oder Unordnung heissen mag, sich aufs sorgfältigste zu hüten, und auch andere davon abzuhalten, pflichtmässig beeifert seyn werden.

Decretum in Senatu, den 15. April 1786.

Jussu der Herren Viertelmeistere Hochwohlgeb. Gnaden soll die Circulierung dieses Oberherrlichen Mandati zur Durchlesung und Namensunterschrift, ohnbeschwert besorgen, Herr Gassenhauptmann N. N.

Nro. 12.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Seitdem für die Bürgerschaft der Stadt Nürnberg in allen Rücksichten, besonders aber durch die Königlich Preußische Invasion, so höchst unglücklich gewesenen Zeitpunkt des siebenjährigen Kriegs, sind eine doppelte Losung, verbunden mit vielen von dem dreyssigjährigen Krieg noch herrührenden schweren Extra-Auflagen auf alle Geträncke, auf das Getraide rc. der unerhörte und schreckliche Beytrag, den jeder Bürger zu den gemeinen Lasten contribuiren muß, der den größten Theil seines Vermögens und Einkommens absorbiret; Jedes von den nun verflossenen 23 Friedensjahren täuschte die gegründete billige Hoffnung des Bürgers, sich auch nur um einen geringen Theil dieser unerträglichen Bürde erleichtert zu sehen, täuschte seine gerechte Erwartung, daß seine vorgesetzte hohe Obrigkeit, nach den ihr schon längst gemachten, öfters mündlich und schriftlich wiederholten und von ihr selbst für gut anerkannten Vorschlägen, die Staatsausgaben vermindern, die Einnahmen auf eine unschädliche Weise ergiebiger zu machen suchen, und überhaupt eine der Sache angemessene Oeconomie ein=

einführen würde, leider! in dem hohen Maaß, daß noch seit einigen Jahren der Getraideaufschlag mit 24 Kr. von jedem Sra. erhöhet und von Einem Wohllöblichen Rath am Ende jeden Jahrs bey dem neuen Losungsvertrag, ausdrücklich erklärt wurde, daß alle diese schwere, und würklich nicht auszuhaltende Auflagen und Abgaben, bey weiten nicht hinreichend seyen, die Ausgaben zu bestreiten, daß die Hauptgefälle nicht einmal zu den Zinszahlungen erklecklich wären, und daß, um nur den öffentlichen Credit aufrecht zu halten, alle Jahre neue Capitalien aufgenommen werden müßten. Die betrübten Folgen von allem diesem konnten nicht anders seyn, als allgemeine Muthlosigkeit, gänzlicher Erstickung aller Industrie und zusehends wachsende Entkräftung.

Leider! waren sie es auch würklich, und da sich zu ihnen noch andere traurige Zufälle gesellten, so ist nun die drückendste Armuth der arbeitenden Volksklasse, folglich bey weiten größesten Theils der Nürnbergischen Einwohner, von Tag zu Tag sich vermehrende Vermögensabnahme des Handelsstandes und des übrigen Volktheils, und fast allgemeines Elend, das jammervolle

Bild der ehemals so blühenden Reichsstadt Nürnberg!

Und dieses jammervolle Bild ist es, was Ew. Kaiserlichen Majestät, wir die allersubmissest unterzeichneten Mitglieder des Nürnberger grössern Raths, verlassen zwar von dem übrigen, theils aus Patriciern, theils aus Beamten, theils aus einigen, wiewohl sehr wenigen Professionisten bestehenden, und sich blos auf die Gnade des Wohllöblichen kleinern Raths reposiren müssenden Theil unsers Collegii; aber durch unsre theuer beschworne Pflicht gedrungen, in allertiefster Unterthänigkeit schildern mußten, um den neuen Schritt unsrer hohen Obrigkeit, gegen welche wir jedoch den schuldigen Gehorsam und Respect nicht auf die entfernteste Weise aus den Augen zu setzen gedenken, in seiner ganzen Wichtigkeit darzustellen.

Dieser Schritt, der zur größesten Bestürzung der Bürgerschaft den letzten September vorigen Jahrs geschah, ist die Ankündigung einer ohne vorherige Convocation der Genannten des größern Raths, bereits von dem Wohllöblichen kleinern Rath decretirte neue extraordinaire, aus einer Kopfs- und Vermögenssteuer zusammengesetzte

setzte Anlage, in einem Zeitpunct, in dem das fast allgemeine Elend der Nürnberger Bürgerschaft ohnehin aufs höchste gestiegen ist.

Ob es der Bürgerschaft nur möglich sey, diese abermalige Last zu ertragen? Diese Frage wird sich nicht nur aus der obigen allerunterthänigst geschehenen wahren Schilderung ihres dermalen höchsttraurigen Zustandes, sondern auch aus dem unter dem 7. Febr. publicirten und sub Nro. 1. angeschlossenen Mandat selbst, leider! mehr als hinlänglich entscheiden; Zumal ein Wohllöbl. Rath die Absicht hat, diese Last nicht nur etwa für dieses Jahr aufzulegen, sondern auf eine unbestimmte Anzahl Jahre, so lange damit zu continuiren, bis die ohnehin größtentheils schon verarmte Bürgerschaft vollends und unwiederbringlich zu Grunde gerichtet seyn wird.

Diese Unmöglichkeit ist jedoch nicht der einzige Gegenstand der größesten Furcht des Bürgers für die Zukunft. Es sind zwey andere gleichwichtige schreckenvolle Gegenstände der bängsten Erwartung mit jenen Schritt verbunden.

Einmal nemlich, daß ein Wohllöbl. Rath in seinem ermeldeten Mandat, so wie bey mehrern Gelegenheiten, eine vorhandene gänzliche

Insolvenz des Aerarii in sehr deutlichen Ausdrücken declariret; mithin, daß die aufzulegende Steuer ein bloßes Palliativmittel sey, wodurch bey aller nur immer möglichen Erschöpfung des bürgerlichen Vermögens, dennoch in sehr wenigen Jahren ein Staats-Manquement erfolgen würde, von selbst zugestehet, und dann daß die Steuer selbst ohne vorherige Zusammenberufung und Einwilligung des größern Raths decretiret, dadurch aber mit einmal die bisherige aristocratisch-democratische Regierung sehr gewaltsam in eine strenge Aristocratie verwandelt, eine Art von Souverainität gegen freye Bürger angenommen und der Weg zu einer künftig ganz willkührlichen Disposition mit der Bürgerschaft gebahnet werden wolle.

Unsers wenigen Orts haben wir bisher alles gethan um unsere vorgesetzte hohe Obrigkeit, auf alles dieses aufmerksam zu machen, und zu mildern Gesinnungen zu bewegen; leider aber ohne die gehofte ersprießliche Würkung, wie unsre dießfalsigen Vorstellungen und die darauf erhaltenen Entschlüsse sub Nro. 2 bis 5 mit subadj. Nro. 1 und 2 die wir nebst einer äusserst kurzen Ausführung, der uns bey Auflegung der Steuern zukom-

zukommenden Befugnisse sub Nro. 6 mit subadj. Lit. A—D. die wir zu allenfallsiger Allerhöchsten Einsicht allersubmissest anzuschliessen wagen, beweisen.

Was uns also noch übrig bleibt, ist einzig und allein dieses, daß Ew. Kaiserl. Majestät wir hiermit uns allerunterthänigst zu Füßen werfen und Allerhöchstdenenselben andurch die allerdevoteste treugehorsamste Anzeige, von der des allergrößten Mitleids würdigen Lage unserer Bürgerschaft zu machen, uns erkühnen: Dieß erfordert unser redlich geleistetes Versprechen das Beste gemeiner Stadt nach Möglichkeit zu befördern sowohl, als die Pflicht uns selbst vor aller künftigen Verantwortung sicher zu stellen; zu Antretung eines ordentlichen Processes aber fehlen uns die erforderlichen Kräfte.

Und so sey dann nun Ew. Kaiserl. Majest. Weltgeprießnen Gnade, Weisheit und Gerechtigkeit von uns in allertiefster Unterthänigkeit und in dem kindlichen ehrfurchtsvollesten Vertrauen, auf die alles umfassende Sorgfalt des angebeteten Vaters des deutschen Reichs, lediglich anheimgestellt; welche huldreichste Verfügungen Allerhöchstdieselben zu machen geruhen wollen,

um

um das Nürnbergische gemeine Wesen und die bereits fast gänzlich entkräftete arme Bürgerschaft von dem vor Augen stehenden totalen Untergang allermildest zu retten, und eine alte weise Constitution allergerechtest zu befestigen, die mit der Aufrechthaltung des Staats so genau verwebt, dermalen aber in der größten Gefahr ist, da einigen von uns allererst am 10ten dieses Monats bey einer gehabten Conferenz Hochobrigkeitlich ausdrücklich eröffnet worden, daß es blos in der freyen Willkühr eines Wohllöblichen kleinern Raths beruhe, nicht nur den größern Rath, sondern auch selbst den aus dem Handwerksstand genommenen acht Mitgliedern des kleinern Raths eine fernere Existenz zu lassen oder nicht. In tiefster Demuth ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Urkundliche Nachrichten von der durch den Magistrat zu Nürnberg ausgeschriebenen Kopfsteuer und den darüber entstandenen Bewegungen

[S.l.] 1786

Germ.sp. 336 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020742-7
VD18 12006025